Streitfragen

aus den Erkenntnissen

des

Obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern

in

Competenzconflicten

zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden,

vom Jahre 1851 bis 1858.

Für den practischen Gebrauch bearbeitet

von

Dr. Georg Karl Leopold Seuffert.

München, 1858.
Giel'sche Buchhandlung.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflicte betreffend, hat der oberste Gerichtshof des Königreichs in vielen Erkenntnissen über Competenz-Conflicte, welche sich zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben haben, entschieden. Da der Ausspruch des Gerichtshofes nur darüber erfolgt, ob die Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Sache zur Entscheidung zuständig seien, so ist die Streitfrage, über welche der Competenz-Conflict zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden angeregt wurde, in diesen Erkenntnissen nicht in jener Weise formulirt, in welcher in den Plenarbeschlüssen des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, die streitige Rechtsfrage festgestellt und zur Entscheidung gebracht worden ist.

In den nachfolgenden Blättern wurde versucht, die den Competenz-Conflicten zu Grunde liegenden Streitpunkte, deren Verhandlung und Entscheidung von den Gerichten und Verwaltungsbehörden entweder in Anspruch genommen oder abgelehnt wurde, näher hervorzuheben und festzustellen; es wurden zugleich die wesentlichsten Gründe, auf welchen die Entscheidungen beruhen, beigefügt. Der Vollständigkeit wegen sind in der Abtheilung II. auch jene oberstrichterlichen Erkenntnisse angereiht, in welchen ausgesprochen wurde, daß ein Competenz-Conflict nicht gegeben oder der angeregte Competenz-Conflict als unzuläßig abzuweisen sei.

Durch die Zusammenstellung dieser in den Regierungsblättern vom Jahre 1851 bis zum 12. Mai 1858 vereinzelt erschienenen oberstrichterlichen Erkenntnisse soll eine leichtere Uebersicht derselben für den practischen Gebrauch gewährt werden.

Die Reihenfolge der Erkenntnisse ist nach dem Abdrucke in den Regierungsblättern eingehalten. Am Schluße jeder Nummer sind die oberstrichterlichen Erkenntnisse, aus welchen die Streitfrage entnommen worden ist, angeführt; in einzelnen Fällen ist auch zum Zwecke der Vergleichung auf die betreffenden Erkenntnisse hingewiesen.

Der für die Entscheidung der Competenz-Streitigkeiten nach Art. 1. des Gesetzes bei dem obersten Gerichtshofe gebildete Senat hat bis zum heutigen Tage 110 Erkenntnisse erlassen; diese Zahl vertheilt sich auf die einzelnen Jahre in folgender Weise:

Zahl der	Jahrgänge:							
	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858. (bis 12. Mai.)
Competenz-Conflicte überhaupt	23.	9.	20.	13.	11.	14.	20.	0
Darunter waren								
bejahende Competenzconflicte	6.	4.	8.	12.	7.	9.	16.	0
verneinende Competenzconfl.	12.	1.	10.	1.	2.	4.	3.	0
Abgewiesen wurden . . .	5.	4.	2.	0.	2.	1.	1.	0

In 95 Erkenntnissen ist sonach über die Competenz materiell entschieden worden, indem entweder die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt wurden; hierunter sind 62 bejahende und 33 verneinende Conflicte begriffen. In 15 Erkenntnissen ist der Ausspruch nur ein formeller, indem die Sache wegen Unzuständigkeit des obersten Gerichtshofes oder wegen Unzuläßigkeit des angeregten Competenz-Conflictes abgewiesen wurde.

Nur vier Conflicte sind in der Pfalz vorgekommen (s. Abth. I. Nr. 17. und 40. und Abth. II. Nr. 11.), die übrigen 106 Competenz-Streitigkeiten ergaben sich in den Kreisen diesseits des Rheins.

Zum bequemeren Gebrauche ist ein vollständiges alphabetisches Inhaltsverzeichniß beigefügt worden.

München am 12. Mai 1858.

K. S.

Sachregister.

I.

Erkenntnisse,

in welchen ausgesprochen wurde, daß die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

1.

Zehentfixation.

Zur Entscheidung des Streitpunktes zwischen den Zehentberechtigten und Zehentholden:

> ob zum Zwecke der Zehentfixation das Flächenmaß der zehentbaren Grundstücke durch eine geometrische Vermessung festzustellen, oder ob hiezu die Lehenbriefe und Zehentbeschreibungen zu Grunde zu legen seien,

sind nach §. 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Verwaltungsbehörden zuständig. Denn

1. die Competenz der Gerichte ist beschränkt auf die im Art. 11 Nr. 3 und 4 und im Art. 20 bemerkten Fälle:
   a. auf Entscheidung der von den Pflichtigen gegen die Richtigkeit der Rechnungen erhobenen Einwendungen;
   b. auf die Ernennung des 5. Sachverständigen bei der Bestellung der Sachverständigen, wenn zur Schätzung geschritten werden muß;
   c. auf die Entscheidung der gegen den Ausspruch der Schätzer gestatteten Berufung;
   d. auf die Entscheidung von Streitigkeiten, welche das Recht oder den Umfang der zu fixirenden Reichniße betreffen. Die Frage, ob eine Grundlast und in welchem rechtlichen Umfange besteht, ist präjudiziell für das Fixationsver-

fahren, indem dieses nicht eintreten kann, wenn das Bestehen des Rechtes nicht zugestanden oder nicht durch richterliches Urtheil begründet ist.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden dagegen bildet nach §. 19 die Regel, wenn in Fixationssachen Anordnungen zur Beseitigung von Differenzpunkten nöthig werden. Die Herstellung der Prämissen, auf welchen die Schätzung zu beruhen hat, und die Feststellung der Grundlage, auf welcher den Schätzern jene Kenntniß der Umstände verschafft werden soll, durch welche der richtige innere Zusammenhang ihrer Entscheidung bedingt ist, fällt daher lediglich unter die Bestimmung des Artikels 19.

Erkenntniß v. 22. März 1851. — Regierungs-Blatt Nr. 28. S. 613.
Vergl. Blätter für Rechts-Anwendung Bd. XVII. S. 3.

2.

Pensions-Ansprüche der Gemeinde-Beamten.

Die Regulirung und Genehmigung der Gehalte und Pensionen der ständig angestellten Gemeinde-Beamten ist Sache der Verwaltungsbehörden; denselben steht auch die Vollziehung der deßfalls ergangenen Beschlüsse geeigneten Falls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln zu.

Denn insoweit solche Beamte (Bürgermeister) als öffentliche Beamte erscheinen und gleich den unmittelbaren Staatsdienern zur Erreichung der Staatszwecke verwendet werden, haben die vorgesetzten Administrativstellen, welchen in ihrer Eigenschaft als Curatel- und Obercuratelbehörden das Recht zukömmt, der vorgenommenen Wahl die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, auch die Befugniß, zu überwachen, daß den Gemeindebeamten ihr Nahrungsstand in der erforderlichen Weise gesichert, der ihnen gebührende Standes- und resp. Quiescenzgehalt festgestellt und unverkümmert verabreicht werde. Wenn aber die Aus-

sprüche und Anordnungen dieser Behörden nicht Gefahr laufen sollen, wirkungslos zu werden, so kann ihnen auch die Befugniß nicht entzogen werden, den Vollzug derselben erforderlichen Falls mittels Zwangsmaßregeln zu erwirken.

Erkenntniß v. 22. März 1851. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 620.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 4.

3.

Curatel über Stiftungen.

Die Stiftungs-Curatel ist Sache der Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung in die Categorie milder Stiftungen gehöre, für welche nach der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 10 der Staatsschutz angeordnet und laut Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 69 xc. den obersten Verwaltungsstellen des Kreises zu handhaben übertragen ist, dann in welchem Umfange die Curatel einzutreten habe und in welcher Weise die Oberaufsicht über die dem Willen des Stifters entsprechende Verwaltung von der Staatsbehörde nach den geltenden Gesetzen zum Zwecke der Conservation der Stiftung zu führen sei, gehört zur Competenz der Administrativ-Behörden.

Erkenntniß v. 22. März 1851. — Regg.-Bl. Nr. 29. S. 644.
Vergl. Erk. v. 17. Nov. 1856. — Reg.-Bl. Nr. 54. S. 1129. (S. u. Nr. 55.)
" Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 6.

4.

Beitreibung des Vermögens der Deserteure.

Wenn der Deserteur sein Grundvermögen in Folge eines Rechtsgeschäfts, z. B. eines Verkaufes, an einen Anderen veräußert hat, welcher von einem Dritten (der Gemeinde) auf nochmalige Zahlung des Kaufpreises in Anspruch genommen wird, weil dieser den Kaufpreis verbotswidrig an den Deserteur hinausbezahlt habe,

so ist das Civilgericht zur Entscheidung des Anspruches, welchen der Dritte gegen den Käufer erhoben hat, zuständig.

Zur Begründung der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden kann sich nicht auf die Verordnungen vom 21. August 1807 (Regg.-Bl. S. 1394), 21. Oktober 1813 (Döllinger's Verdg.-Sammlung Bd. X. S. 170) und auf das Gesetz vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. Nr. 6. S. 57) berufen werden, weil hierin nichts darüber bestimmt ist, vor welcher Behörde Ansprüche an den Schuldner eines Deserteurs geltend zu machen sind, wogegen im §. 109 der Vollzugsvorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 15. Mai 1828 (Regg.-Bl. v. J. 1830. S. 525) die Gerichte als diejenigen Behörden bezeichnet sind, von welchen die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für verbotswidrig geleistete Zahlungen oder Vermögens-Aushändigungen auf Instanz der betheiligten Gemeinde ausgesprochen und realisirt werden soll.

Erkenntniß v. 22. März 1851. — Regg.-Bl. Nr. 30. S. 664.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 9.

5.

Entscheidung über den Kostenpunkt in Administrativ-Verhandlungen.

Durch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde in der Hauptsache ist auch ihre Competenz zur Entscheidung im Kostenpunkte begründet.

Bezüglich des Kostenpunktes in administrativen Streitigkeiten finden die Vorschriften der Gerichtsordnung Capitel XVIII. §. 4 Nr. 7 analoge Anwendung, wonach zugleich mit der Hauptsache auch über die Kosten und insbesondere über die Verbindlichkeit zum Ersatze der außergerichtlichen Kosten (an Ganggebühren) zu entscheiden ist. Ueber dergleichen in Administrativ-Verhandlungen durch Gänge verursachten Kosten kann nur jene Behörde ent-

scheiden, von welcher auch die Entscheidung in der Hauptsache ausgegangen ist.

Erkenntniß v. 9. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 30. S. 673.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 5.

6.

Fixirung der Handlöhne.

Berufungen (Beschwerden) gegen Entscheidungen der Schätzer zum Zwecke der Fixation der Handlohnsgefälle, der Zehenten, so wie anderer unständiger Grundgefälle sind der Competenz der Appellationsgerichte zugewiesen.

Die Bestimmung des Art. 11 Nr. 4 des Ablösungs-Gesetzes ist eine allgemeine, die sich auf alle Arten von Schätzungen ohne Rücksicht auf den Gegenstand derselben erstreckt. Die Berufung geht an das Appellationsgericht; die Bestimmung des §. 19 steht nicht entgegen, denn dieser §. hat das Geschäft der Fixirung selbst zum Gegenstande, berührt aber das vorbereitende Verfahren bei Schätzungen nicht, bezüglich welcher im §. 11 Nr. 4 spezielle Bestimmungen getroffen sind.

a. Erkenntniß v. 9. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 31. S. 697.
b. Erkenntniß v. 27. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 721.
c. Erkenntniß v. 27. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 727.
d. Erkenntniß v. 27. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 36. S. 899.
e. Erkenntniß v. 27. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 921.
f. Erkenntniß v. 16. Dezember 1851. — Regg.-Bl. v. J. 1852. Nr. 4. S. 79.

Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 49. Ergänzungsblatt Nr. 4.
" Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 3.

7.

Weiderechts-Ablösung. Festsetzung der Entschädigungs-Summe.

Wenn die Schätzung rechtskräftig feststeht und es sich blos um Feststellung der Ablösungssumme auf den Grund des ermittelten

Reinertragees handelt, so sind hiefür nicht die Gerichte sondern die Verwaltungsbehörden auch in dem Falle zuständig, wenn die Feststellung der Ablösungssumme eines Weiderechtes in Frage ist, dessen Reinertrag bereits ermittelt ist, und wenn insbesondere streitig ist, ob das Ablösungskapital im 18 oder 25 fachen Betrage des ermittelten Reinertrages bestehe.

Denn es ist keiner der Ausnahmsfälle des Art. 11 Nr. 3 und 4 für die Zuständigkeit der Gerichte vorhanden (s. oben **Nr. 1.**), und im Art. 5 des Ablösungsgesetzes ist bestimmt, daß die Entschädigung für bestehende Weiderechte von den Culturbehörden ermittelt und festgesetzt werde; die Sache betrifft daher eine Cultursache, deren Erledigung den Administrativbehörden zukömmt.

a. Erkenntniß vom 9. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 31. S. 703.
b. Erkenntniß v. 28. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 41. S. 1007.
Vergl. Erkenntniß v. 9. Juli 1855. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 930. (**Nr. 47.**)
" Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 4.

8.

Anspruch einer Kirchenstiftung an eine andere auf Unterstützung aus den Rentenüberschüssen.

Wenn von einer Pfarrgemeinde ein Anspruch gegen eine andere geistliche Stiftung dahin erhoben wird, daß diese wegen des bereits vieljährig bestehenden und selbst von der geistlichen Oberbehörde anerkannten Filialverbandes mit der Pfarrgemeinde rechtlich verpflichtet sei, aus ihren Rentenüberschüssen die Schulden der Pfarrkirche zu bezahlen und das jährliche Deficit derselben zu ergänzen, so sind die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung competent.

Denn der Anspruch einer Stiftung auf das Vermögen oder auf die Renten einer andern Stiftung auf den Grund der Filialität und des Besitzstandes ist privatrechtlicher Natur, die Frage über die Haftbarkeit des Vermögens resp. der Renten ist nicht nach Principien des öffent-

lichen Staatsrechtes, sondern nach civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen; die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden im §. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde kann nur insoweit Platz greifen, als kein rechtlich begründeter Anspruch einer anderen Stiftung auf diese Ueberschüsse vorhanden ist.

Erkenntniß v. 27. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 738.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 6.

9.

Zuständigkeit in Malzaufschlagssachen.

Die Untersuchung und Bestrafung der Malzaufschlagsdefraudationen ist durch das Gesetz vom 10. November 1848 im Allgemeinen den Gerichten zugewiesen; die Zuständigkeit derselben erstreckt sich auf alle Fälle, in welchen auf den Grund der über Malzaufschlag bestehenden Verordnungen ein Strafverfahren einzuleiten ist, gleichviel ob es sich um eine eigentliche Defraudation d. h. um eine fraudulose Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages, oder um bloße Gefährdungen, Formfehler und dergleichen handelt. Den Oberaufschlagämtern kömmt nur der Vollzug der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Gefälle drohenden Gefährden zu.

Erkenntniß v. 27. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 36. S. 889.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 8.

10.

Zuständigkeit in Zollsachen.

Wenn es sich von einem durch Defraudation oder Contravention im Sinne der Zollgesetze und Zollordnungen veranlaßten Straffalle, von einer Strafverhängung handelt, so sind die Gerichte zuständig; wenn aber lediglich die Feststellung des betreffenden Zollbetrages in Frage kömmt, so erscheinen die Zollbehörden competent.

Wird ein Begleitscheingut nicht zur zollordnungsmäßigen Revision gestellt, so ist es Sache der Zollbehörden, nicht der Gerichte, den Zollbetrag festzustellen, welchen der Extrahent des Begleitscheines zu entrichten hat; den Gerichten kömmt nur die executive Beitreibung des festgestellten Betrages auf Requisition der Zollbehörden zu.

Erkenntniß v. 28. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 927.

Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 9.

11.

Befugniß eines Realberechtigten einen eigenen Laden an einem anderen Orte zum Verkaufe der Gewerbserzeugnisse zu halten.

Wenn der Besitzer eines realen Gewerbsrechtes (einer Seifensiedergerechtsame) als Pertinenz seines Realrechtes die Befugniß in Anspruch nimmt, zum Verkaufe seiner Gewerbserzeugnisse eine eigene Niederlage — einen Laden — außerhalb seines Wohnortes an einem anderen Orte zu halten, so sind zur Verbescheidung dieses Gesuches die Gewerbspolizeibehörden zuständig.

Denn die Frage betrifft nicht die reale Eigenschaft eines Gewerbes und nicht die Subsumtion einzelner der streitigen Gewerbsrechte unter den Umfang eines anerkannten realen Gewerbes; der Art. 10 Nr. 3 des Gesetzes vom Jahre 1825 ist nicht anwendbar, weil derselbe nur von Streitigkeiten zwischen Betheiligten handelt; ein solcher Streit waltet nicht ob; es ist vielmehr die Sache unter das Normativrescript vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 des Gesetzes von 1825 (Döllinger's Verdg.-Sammlung Bd. XIV. S. 1139) zu subsumiren, nach welchem die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansäßigkeitsgemeinde durch Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung der betreffenden Gewerbspolizeibehörde bedingt ist.

Erkenntniß v. 16. Dezember 1851. — Regg.-Bl. Nr. 3. v. J. 1852. S. 61.

Vergl. Erkenntniß v. 18. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 497. (**Nr. 31.**)

12.

Bestrafung der Jagdfrevel.

Die Civilgerichte sind zur Fortsetzung und Aburtheilung einer Untersuchung wegen Jagdfrevels auch in dem Falle zuständig, wenn der Jagdfrevel vor dem 20. August 1850 (Tag des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1850) begangen und hierüber bereits eine Untersuchung von der Polizeibehörde eingeleitet worden war;

denn die Bestimmungen über rückwirkende Kraft eines Gesetzes können hier nicht zur Anwendung kommen, weil es sich von einer die Competenzverhältnisse regulirenden Vorschrift des besagten Gesetzes handelt.

Erkenntniß vom 16. December 1851. — Regg.-Bl. Nr. 5. v. J. 1852. S. 89.

Vergl. Erkenntniß v. 2. April 1852. — Regg.-Bl. Nr. 18. S. 401. (**Nr. 13.**)

13.

Untersuchung und Aburtheilung der Jagdfrevel.

Die Civilgerichte sind bezüglich aller, wenn gleich schon vor dem 20. August 1850, als dem Publicationstage des Gesezes vom 25. Juli 1850 begangenen, aber noch nicht abgeurtheilten polizeilich strafbaren Jagdfrevel zuständig, gleichviel

a. es mag am 20. August 1850 von der Polizeibehörde in **I.** Instanz noch kein Beschluß gefaßt worden seyn, oder

b. es mag ein solcher Beschluß bereits erlassen, die dagegen erhobene Beschwerde (Recurs oder Berufung, welche zum Appellationsgerichte ressortirt) aber noch nicht in **II.** Instanz entschieden worden seyn.

Denn das Gesetz hat die Competenzverhältnisse zwischen den Gerichts- und Polizeibehörden in diesem Gegenstande neu regulirt, und es können die Bestimmungen über Rückwirkung eines Gesetzes hier nicht angewendet werden, weil mit dem 20. August 1850 bezüglich aller von da an sich er-

gebenden, sowie auch aller bereits vorher zur Untersuchung gekommenen, aber noch nicht erledigten polizeilich strafbaren Jagdfrevel die Competenz der Polizeibehörden erloschen und an die Civilgerichte übergegangen ist.

a. Erkenntniß v. 2. April 1852. — Regg.-Bl. Nr. 18. S. 401.
b. Erkenntniß v. 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 30. S. 838.
c. Erkenntniß v. 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 889.
d. Erkenntniß v. 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 897.
e. Erkenntniß v. 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 905.
Vergl. Erkenntniß v. 16. Dezember 1851. — Regg.-Bl. Nr. 5. v. J. 1852. S. 89. (**Nr. 12.**)

14.

Alimentation eines verarmten aus dem Staatsdienste entlassenen Dieners.

Die Frage: ob ein aus dem Staatsdienste Entlassener wegen Armuth einen Anspruch auf einen Alimentationsbeitrag überhaupt und in welchem Maße zu machen habe, eignet sich zur Verhandlung und Entscheidung nicht zur Competenz der Gerichte,*) sondern zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden.

Denn dem verarmten Staatsdiener, welcher durch gesetzwidriges Betragen seines Dienstes entsetzt ist, und den Anspruch auf Pension verloren hat, steht kein privatrechtlicher Titel zur Seite, auf welchen eine Klage gegen den königlichen Fiskus auf Verabreichung eines Unterhaltsbeitrages oder auf Erhöhung einer bereits bewilligten Unterstützung gegründet werden kann; der aus der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde ableitbare Rechtsanspruch ist durch die wegen Amtsverbrechens verwirkte Entsetzung von seiner Stelle erloschen.

Erkenntniß v. 3. April 1852. — Regg.-Bl. Nr. 21. S. 457.

---

*) Ueber die früher von dem obersten Gerichtshofe angenommene Zuständigkeit der Gerichte siehe Bl. f. R.-A. Bd. XII. S. 200 und Bd. XIV. S. 222.

15.

Injurien bei Gelegenheit der Ausübung eines Amtes gegen einen Privaten begangen.

In Injurienklagsachen sind die Gerichte in dem Falle zur Verhandlung und Entscheidung competent, wenn die Ehrenbeleidigung von einem Staatsbeamten bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes gegen einen Privaten begangen wurde.

Denn eine Civilprozeßsache ist auch da vorhanden, wo der Beamte aus seiner dienstlichen Haltung heraustritt und einem Dritten als Private, als Parthei, entgegentretend diesem durch seine Handlung verpflichtet wird; den Administrativbehörden ist es unbenommen, gleichwohl gegen den Beamten im Disciplinarwege einzuschreiten; die Betretung des Civilrechtsweges ist aber nicht von dem Nachweise des Resultates einer vorgängigen disciplinären Einschreitung gegen den Beamten, insbesondere nicht von dem Umstande abhängig, daß vorerst im Disciplinarwege untersucht und entschieden sey, daß der Beamte bei dem betreffenden Vorfalle einen Exceß in seinen amtlichen Befugnissen sich habe zu Schulden kommen lassen.

Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 803.

Vergl. Erkenntniß v. 9. Juli 1855. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 937. (**Nr. 48.**)

" Bl. f. R.-A. Bd. XI. S. 316.

" Bl. f. R.-A. Bd. XII. S. 187.

16.

Rechnungswesen der Cassabeamten.

Die Competenz der Civilgerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Klagen, welche Ansprüche verrechnender Staatsbeamten an das Aerar in Rechnungssachen betreffen, ist im Allgemeinen nicht ausgeschlossen.

Handelt es sich um die Rechnungsrevision im Standpunkte der Rechnungsmäßigkeit nach den Comptabilitätsgesetzen, um die Rich-

tigkeit des festgestellten Cassadefectes in quanto, um eine Berufung gegen das Erkenntniß der Rechnungsbehörde, wodurch der Vollzug desselben sistirt würde, so ist überall die Zuständigkeit der Finanzbehörden begründet.

Die Fragen, ob das Aerar zufolge civilrechtlicher Bestimmungen sich an den Rechner oder an einen Dritten wegen eines Ausstandes zu halten habe, ob der Rechner wegen eines Verschuldens der vorgesetzten Stellen oder wegen Entwendung von Amtsgeldern oder wegen Unterschlagung derselben durch einen Subalternen von der Haftung befreit werde, ob die Einrede der Zahlung, der Compensation u. dergl. nach den Regeln des Civilprozesses begründet und erweislich sey, — alle Fragen dieser Art kommen nicht in Betracht, wenn es sich lediglich um die Rechnungsmäßigkeit handelt. Nach den über diese bestehenden Vorschriften kann also ein Cassadefekt liquid sein, ohne daß damit auch die Verbindlichkeit des Beamten zur Haftung civilrechtlich ausgemacht ist. Klagen oder Einreden aus privatrechtlichen Titeln und überhaupt die Bestreitung der Haftbarkeit aus Gründen, welche das Rechtsgebiet darbietet, werden sohin durch die exekutive Kraft der lediglich auf den Comptabilitätsnormen beruhenden Erkenntnissen der Rechnungsinstanzen nicht ausgeschlossen und die Zulassung des Rechtsweges thut der Competenz dieser keinen Abbruch.

Der Rechtsweg vor den Civilgerichten kann in so lange nicht betreten werden, als nicht voller Ersatz oder genügende Caution für den Defect geleistet ist.

Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 38. S. 825.

Vergl. Erk. v. 15. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1857. S. 5. (**Nr. 56.**)

„ Arend's Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. S. 328.

17.

Besitzstörung.

Das Friedensgericht ist nicht competent:

auf die possessorische Klage zu erkennen, soweit sie darauf

gerichtet ist, den Kläger im Jahresbesitze der von ihm in Anspruch genommenen Grundfläche zu schützen, und den Beklagten zu verurtheilen, den status quo wieder herzustellen;

das Friedensgericht ist dagegen competent:

über die Klage in soweit zu erkennen, als dadurch zugleich die Anerkennung des Annalbesitzes der streitigen Grundfläche bezweckt wird.

a. Erkenntniß v. 26. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 40. S. 867.

b. Erkenntniß v. 12. Juli 1853. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 1075.

Vergl. Erkenntniß v. 31. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 30. S. 673. (**Nr. 40.**)

„ Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 19. S. 377. (**Nr. 68.**)

18.

Vertheilung von Gemeindegründen.

Wenn der Streit unter den Gemeindegliedern darüber besteht, ob der zu vertheilende Wald ein Gemeindegrund oder ein mehreren Gemeindegliedern zugehöriges Privateigenthum sei, und wenn die Klage auf Anerkennung dieses Privateigenthums gerichtet ist, so liegt ein streitiges Privatrechtsverhältniß vor, über welches die Verhandlung und Entscheidung den Gerichten zusteht; denn

die Competenz der Verwaltungsbehörden setzt nach §. 25 Nr. 4 des Gemeinde-Edikts voraus, daß es sich unbestritten von Gemeindegründen, das ist von Gründen handelt, welche erst durch die Theilung in das Privateigenthum übergehen sollen.

Erkenntniß v. 18. Januar 1853. — Regg.-Bl. Nr. 8. S. 113.

Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XIX. S. 207.

„ Bl. f. R.-A. Bd. XXI. S. 159. u. 478.

„ Bl. f. R.-A. Bd. XXII. S. 105. u. 344.

19.

Offenhaltung eines Weges.

Wenn es sich von einer auf Verjährung und Anerkenntniß sich gründenden Weggerechtsame der Ortsbewohner auf einem nicht

dem Staate oder einer Gemeinde gehörigen, sondern im Privateigenthume befindlichen Grund- und Boden handelt, bei welcher von Rücksichten auf commerzielle allgemeine Verhältnisse oder auf das allgemeine Wohl keine Rede ist, so ist eine Justizsache vorhanden.

Erkenntniß v. 18. Januar 1853. — Regg.-Bl. Nr. 8. S. 126.

20.

Tax- und stempelfreie Behandlung der Verlassenschaften.

Die Entscheidung der Frage über die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaftssachen gehört zur Competenz der Finanzbehörden; denn

nach der Gerichtsordnung Cap. III. §. 8 sind die Gerichte blos in streitigen Privatrechtssachen zur Bewilligung des Armenrechtes an unvermögliche Partheien zuständig; diese dem Prozeßrechte angehörige Bestimmung kann nicht auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nicht auf Verlassenschaftsmassen ausgedehnt werden.

Erkenntniß v. 18. Januar 1853. — Regg.-Bl. Nr. 8. S. 138.

21.

Veräußerung von Wirthschaftsgerechtigkeiten.

Die Justizbehörden sind nicht competent, über die Ausübung und die Veräußerung eines persönlich verliehenen Wirthschaftsrechtes, selbst wenn dasselbe (unrichtigerweise) als reale Tafernwirthschaftsgerechtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen worden wäre, eine Verfügung zu treffen.

Denn nach Art. 10 Nr. 2 und 3 des Gesetzes v. 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., ist die civilrichterliche Competenz in Gewerbssachen nur auf reale und radicirte Gewerbsrechte beschränkt, die Würdigung aller bei Gewerbsconcessionen und den darauf beruhenden personellen Gewerbsrechten sich ergebenden

Fragen fällt der Competenz der Administrativbehörde anheim; ein in personeller Eigenschaft verliehenes und ausgeübtes Wirthschaftsrecht wird durch den Eintrag in das Hypothekenbuch nicht in ein reales Tafernrecht umgewandelt; nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, sowie auch schon nach der Verordnung vom 1. Dezember 1804 ist keine Obrigkeit befugt, Gewerbsrechte als reale zu verleihen oder personelle in reale zu verwandeln.

Erkenntniß v. 18. Januar 1853. — Regg.-Bl. Nr. 8. S. 155.

Vergl. Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 865. (**Nr. 45.**)
„ Bl. f. R.-A. Bd. XXII. S. 334.

22.

Lehentaxen.

Wenn es sich nicht von der Lehenbarkeit der Güter, sondern von Berechnung der Lehentaxen handelt, so sind die Verwaltungsbehörden zuständig; denn

a. die Prüfung der Fassionen über lehenbare Besitzungen und über deren Werthserhebung, die Classification der Lehen nach ihrem Werthe und die Berechnung der Lehentaxe sind keine Gegenstände der civilrichterlichen Competenz (Verordnung v. 12. Dezember 1811. — Regg.-Bl. S. 1833.);

b. dasselbe Resultat ergibt sich, wenn die Bestimmungen über die Competenz in Taxsachen in Anwendung gebracht werden. (Provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 §. 124, Verordnung v. 17. Dezember 1825 §. 89, Verordnung v. 27. März 1817 § 59.)

Erkenntniß v. 25. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 603.

23.

Entschädigungsanspruch an den kgl. Fiscus wegen mangelhafter Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Klagen wegen Vergütung und Ersatzes des Schadens, welcher einem Fuhrmanne an

seinem Vermögen durch Umsturz des Wagens und durch Beschädigung der geladenen Waaren dadurch verursacht worden ist, daß eine Strecke der von ihm befahrenen öffentlichen Landstraße nicht im gehörigen fahrbaren Zustande hergestellt war, sind die Gerichte zuständig.

Denn die Unterlassung von Seite des zur Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen verpflichteten Subjektes (Staatsärars) erscheint als eine widerrechtliche, welche nach den Grundsätzen der **lex Aquilia** zu beurtheilen ist; der Kläger leitet seinen Anspruch nicht aus einer Negligenz der mit der Herstellung des schadenverursachenden Dammes beauftragt gewesenen Behörden oder Beamten ab, sondern er stützt seinen Anspruch nur darauf, daß der Staat seiner Verbindlichkeit die zum allgemeinen Verkehre bestimmte öffentliche Landstraße in dem erforderlichen Zustande herzustellen, nicht nachgekommen sey.

Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 610.

Vergl. Erkenntniß v. 8. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 741. (**Nr. 70.**)

24.

Ablösung eines Erbbestandzinses.

Ueber die Frage, ob und nach welchem Betrage ein Erbbestandzins in ein Bodenzinskapital nach Art. 29 des Ablösungsgesetzes umzuwandeln sey, steht die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zu.

Denn alle Beschlüsse und Anordnungen, welche der Vollzug des Gesetzes erfordert, liegen nach Wesen, Zweck und unzweideutiger Bestimmung des Art. 19 in der Competenz der Administration. Einer der im Art. 11 Nr. 3 und 4 erwähnten Ausnahmsfälle ist nicht vorhanden (siehe oben **Nr. 1.**); das Recht auf das fragliche Gefäll ist nicht strei-

tig; es handelt sich also nicht von einer privatrechtlichen Präjudicialfrage; der Art. 20 ist sonach unanwendbar, es kömmt vielmehr blos auf Subsumtion des Falles unter die Bestimmungen der Art. 21 und 23 an; diese mittels der Ermittlung der Eigenschaft des Gefälles vorzunehmen, ist Aufgabe der mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Behörde.

a. Erkenntniß vom 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 617.

b. Erkenntniß v. 26. Oktober 1855. — Regg.-Bl. Nr. 52. S. 1157.

Vergl. Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 9. S. 177. (**Nr. 50.**)

„ Erkenntniß v. 12. Januar 1857. — Regg.-Bl. Nr. 6. S. 148. (**Nr. 62.**)

„ Erkenntniß v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1858. S. 7. (**Nr. 77.**)

25.

Verlautbarung eines Handlohnsfixations-Vertrages.

Wenn außergerichtlich ein Fixationsvertrag abgeschlossen wurde, dessen Anerkennung von dem einen Contrahenten vor der Fixationsbehörde verweigert, auf dessen Erfüllung dagegen von dem anderen Contrahenten bestanden wird, so ist die Streitfrage über die Gültigkeit des Fixationsvertrages zur Verhandlung und Entscheidung an die Civilgerichte zu verweisen.

Denn die Entscheidungsnorm ist nicht aus den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes selbst zu schöpfen; von Entscheidung jener Rechtsfrage hängt es erst ab, ob die Thätigkeit der Administrativbehörde zum Vollzuge des Fixationsvertrages einzutreten habe, die Rechtsgültigkeit eines ohne amtliche Mitwirkung zu Stande gekommenen Fixationsvertrages (Art. 20) ist, obgleich der Art. 8 den Rechtsweg hiefür nicht ausdrücklich vorbehalten hat, eine für den Fixationsvollzug präjudizielle Vorfrage.

Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 21. S. 631.

26.

Untersuchung wegen Wahlumtriebe.

Die Untersuchung und Aburtheilung wegen Wahlumtriebe nach Art. 68 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 gehört zur Competenz der Verwaltungsbehörden;

denn der im Art. 68 vorkommende Ausdruck „ordentliche Obrigkeit" ist nicht gleichbedeutend mit dem Worte „Gericht."

Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 22. S. 643.

27.

Kriegskostenforderung.

Der Vollzug eines von den Administrativbehörden im Kriegskostenrechnungswesen erlassenen Bescheides, durch welchen dem Rechnungsführer (einer Gemeinde) ein Guthaben zugesprochen worden ist, steht der Administrativbehörde zu. Denn

für den Vollzug eines Erkenntnisses ist immer auch nur jene Behörde zuständig, welche dasselbe competenzmäßig erlassen hat. Die Administrativentscheidung aber, durch welche ein Rechnungsguthaben zugesprochen wurde, kann nicht als ein privatrechtlicher Titel geltend gemacht werden, um auf dessen Grund vor dem Civilrichter eine Klage gegen den Zahlungspflichtigen zur Berichtigung jenes Guthabens zu erheben, in deren Folge die Administrativsache zur Justizsache gemacht, hiedurch das Rechnungswesen, in welchem sich die Ersatzforderung ergab, in Frage gestellt, und das Revisionsgeschäft von dem Civilrichter wieder aufgenommen und der Rechnungsbescheid außer Wirksamkeit gesetzt würde.

Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 22. S. 655.

Vergl. Erkenntniß v. 15. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1857. S. 16. (**Nr. 57.**)

„ Bl. f. R.-A. Bd. VI. S. 318.

28.

Differenzen in Miethsachen.

Differenzen in Miethsachen, welche sich zwischen dem Vermiether und Miether noch vor Beendigung des Miethverhältnisses durch den Auszug aus der Miethwohnung ergeben, sind beim Mangel eines schriftlichen Miethvertrages bei der Polizeibehörde anhängig zu machen und von derselben zu verbescheiden; sie hat auch ihre Beschlüsse zu vollziehen.

a. Die Competenz der Polizeibehörde zur Entscheidung gründet sich auf die Instruktion vom 24. September 1808 §. 88 (Regg.-Bl. S. 2509). Es heißt in derselben: „die Polizeidirektionen entscheiden die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Contrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.“ Hieran ist durch das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 §. 1 Nr. 4 *) nichts geändert worden; diese Bestimmung ist nur als neben der Verordnung vom 24. September 1808 §. 88 bestehend anzuwenden. Voraussetzung der Verordnung ist, daß der Streit nicht auf Grund eines schriftlichen Miethcontractes zu entscheiden ist, daß die Differenz noch vor der Beendigung des Miethverhältnisses durch den Auszug aus der Miethwohnung sich ergab und daß die Sache bei der Polizeibehörde anhängig gemacht wurde; denn nach eingetretenem Auszuge fällt die Nothwendigkeit der augenblicklichen obrigkeitlichen Hülfe hinweg und der Grund der polizeilichen Competenz verliert seine Wirksamkeit.

b. Die Zuständigkeit zur Vollziehung eines Beschlusses aber ist die nothwendige Folge der Competenz zur Erlassung desselben. Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, durch welche

*) Diese Bestimmung ist fast wörtlich in den Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung &c. (Ges.-Bl. Nr. 18. S. 342.) übergegangen.

die Zuständigkeit zur Fassung und jene zur Vollziehung eines Erkenntnisses oder Beschlusses getrennt und letztere den Civilgerichten überwiesen wäre, wenn die Sache selbst, welche durch den Beschluß ihre Erledigung gefunden hat, der richterlichen Competenz entzogen und den Administrativbehörden zur Entscheidung überwiesen ist.

Erkenntniß vom 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 31. S. 855.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. I. S. 175.
" Bl. f. R.-A. Bd. III. S. 142.
" Bl. f. R.-A. Bd. IV. S. 170.
" Bl. f. R.-A. Bd. VI. S. 97. u. 115.

29.

Güterbestätterei-Gebühren.

Zur Beitreibung rückständiger Güterbestätterei-Gebühren sind die Verwaltungsbehörden competent.

a. Die Güterbestätterei ist nicht im Privatinteresse, sondern im Interesse des öffentlichen Verkehrs angeordnet; die Erlassung der Speditionsordnung und der darauf Bezug habenden Bestimmungen, die Feststellung des Gebührentarifs und die Handhabung der Vorschriften über die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren liegt in der gesetzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstellen;

b. Streitigkeiten über jene Verpflichtung, sowie über die Art und Größe der Gebühren und darüber, ob von Seite des Güterbestätters dasjenige erfüllt worden, was ihm obgelegen habe, können daher nicht Gegenstand eines Civilprozesses sein; die Schlichtung der wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entstehenden Streitigkeiten fällt ebenfalls dem Wirkungskreise der Administrativbehörden zu; ihnen liegt auch der Vollzug der innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen ob; Gegenstand dieses Vollzuges ist aber insbeson-

dere die Obsorge, daß die zur Erhaltung der Güterbestätterei festgesetzten Gebühren von den hiezu Verpflichteten auch wirklich entrichtet werden.

Erkenntniß v. 20. Juni 1853. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 877.

30.

Provocation wegen abgängiger Brandversicherungsgelder.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Provocationsklage (eines Landrichters gegen den kgl. Fiskus) wegen abgängiger Brandversicherungsgelder zu dem Zwecke, daß der Provokat wegen der fehlenden Gelder Klage erhebe, sind die Gerichte nicht zuständig, wenn die Rechnungen über die Brandassekuranzkasse (des Landgerichts) von der Regierung revidirt, der Defekt konstatirt und darauf hin der Provokant (Landrichter) von der Regierung zum Ersatze des fehlenden Betrages für verbunden erklärt worden ist.

a. Es fehlt an der gesetzlichen Voraussetzung eines streitigen Privatrechtsverhältnisses, wenn gleich ein Anspruch an das Vermögen des Provokanten in Frage steht. Denn gemäß der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 nicht abgeänderten Art. 27 und 28 der Brandversicherungsordnung v. 23. Januar 1811 wurden den Landgerichten als Distriktspolizeibehörden die Geschäfte der allgemeinen Brandversicherungsanstalt unter der Aufsicht und Leitung der obersten Kreisverwaltungsstellen und (damals) des kgl. Staatsministeriums des Innern in der Art übertragen, daß die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, hiefür eben so haften, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder. Diesem zufolge sind die mit den Geschäften der Anstalt betrauten Personen nicht Bevollmächtigte der Brandversicherungsanstalt als eines privatrechtlich bestehenden

gesellschaftlichen Vereines, sondern sie sind vermöge des von ihnen bekleideten Staatsamtes als Polizeibeamte die Geschäftsführer der Anstalt und diese Geschäfte gehören in ihren Wirkungskreis als Verwaltungsbeamte des Staates. Daraus folgt, daß sie bezüglich der Besorgung auch dieser Geschäfte der Disciplinargewalt der Oberaufsichtsbehörden unterstellt sind.

b. Diese Beamten sind nach der Instruction v. 20. Sept. 1835 (Döllinger's Sammlung der Verordnungen Bd. XIII. S. 1134.) verpflichtet über die Gelder der Anstalt der vorgesetzten Kreisregierung jährlich Rechnung zu legen. Es findet sohin die Rechenschaft über die Casseführung der Brandversicherungsanstalt gerade so statt, wie dieselbe auch bezüglich anderer amtlichen Cassen abzulegen ist, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die über das Finanzrechnungswesen bestehenden Bestimmungen, insbesondere die executive Kraft der rechtskräftig gewordenen Revisionsbescheide auch hier Anwendung finden. Sollte die Frage des Ersatzes eines von Beamten durch Hintansetzung der Dienstvorschriften herbeigeführten Schadens nicht der Cognition der Distriktspolizeibehörde, sondern des Civilrichters unterliegen, so müßte dieser auch darüber entscheiden, ob eine Vernachlässigung der Dienstordnung stattgefunden habe. Hierdurch würde aber die Disciplinargewalt vom Civilrichter absorbirt werden oder es müßte seine Thätigkeit sich darauf beschränken, aus den Ergebnissen der Disciplinaruntersuchung lediglich die den Beamten treffenden Folgen abzuleiten. Eine solche Theilung der Funktionen zwischen der Distriktspolizeibehörde und dem Civilrichter oder eine Unterordnung jener unter den letzteren ist aber aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht zu entnehmen.

Erkenntniß v. 11. Juli 1853. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 910.

Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. IV. S. 92.

31.

Gesuch um Constatirung der Befugniß zum Bierschenken und Auskochen, als realen Bestandtheils einer Wirthschaftsgerechtsame.

Die Entscheidung über die Frage:

ob dem Besitzer eines realen Wirthschaftsrechtes die Befugniß zukomme, sein Wirthschaftsrecht an einem anderen Orte auszuüben und auf eine andere sogar einem anderen Gerichtsbezirke angehörige Gemeinde auszudehnen,

steht selbst in dem Falle, wenn die beanspruchte Gewerbsbefugniß auf den privatrechtlichen Titel der Verjährung gegründet werden wollte, den Verwaltungsbehörden, und in I. Instanz nicht dem Landgerichte, in dessen Distrikte die Wirthschaftsrealität liegt, sondern jenem Landgerichte zu, in dessen Bezirke die erweiterte Gewerbsbefugniß (das Ausschenken und Auskochen) ausgeübt werden soll.

Auf ein solches in Anspruch genommene Recht findet das Normativrescript v. 24. Juni 1835 zu Art. V. des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 Anwendung, durch welches Niederlagen eines Gewerbsmannes außerhalb seiner Ansässigkeitsgemeinde durch Erholung obrigkeitlicher Bewilligung hiezu bedingt werden. Was nämlich hier betreffs fortbestehender Niederlagen verordnet ist, muß wegen der Gleichheit des Grundes überhaupt Anwendung finden, wenn von dem in der Ansässigkeitsgemeinde zustehenden Gewerbsrechte an einem davon verschiedenen Orte ein öffentlich berechtigter Gebrauch gemacht werden soll. Diesem zufolge kann eine solche Gewerbsbefugniß auf den privatrechtlichen Titel der Verjährung gar nicht gegründet werden.

Erkenntniß v. 18. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 497.

Vergl. Erkenntniß v. 16. Dezember 1851. — Regg.-Bl. Nr. 3. v. J. 1852. S. 61. (**Nr. 11.**)

32.

Oeffentliche Geh- und Fahrwege, Störung von Weggerechtigkeiten, Absperrung von Gassen.

Durch das Begehen und Befahren öffentlicher zum allgemeinen Verkehre dienender Wege, Straßen, Plätze und Gassen erwächst, wenn solches auch noch so viele Jahre geschehen ist, kein privativer Rechtstitel; durch Verjährung kann daher auch eine Servitutweg-gerechtsame auf öffentlichen Plätzen nicht erworben werden; durch eine im öffentlichen Interesse vorgenommene Aenderung an dergleichen Plätzen, Wegen u. s. w. wird sonach eine Verletzung eines Privatrechtes nicht bewirkt.

Klagen, welche eine Inhibirung der Bauanlagen, Schutz im Besitze der Weggerechtsame oder Herstellung des vorigen Zustandes bezwecken, enthalten keinen als Justizsache zu erachtenden Gegenstand; Abhülfe etwaiger Beschwerden ist bei den Administrativbehörden nachzusuchen.

Nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 65 (Regg.-Bl. S. 1093) sind alle Differenzen über Anlegung und Benützung öffentlicher dem allgemeinen Verkehre dienender Straßen oder Wege den Verwaltungsbehörden zur Erledigung zugewiesen; es kann daher die Benützung derselben nicht als ein Ausfluß eines zustehenden Privatrechtes angesehen werden.

a. Erkenntniß v. 20. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 504.
b. Erkenntniß v. 20. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 512.
Vergl. Seuffert's Archiv Bd. III. S. 173.
„ Seuffert's Archiv Bd. IV. S. 145.

33.

Streubezug.

(Zu Art. 23 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

Wenn nicht beanstandet ist, daß den betheiligten Forstberechtigten in ihrer Gesammtheit jene Streuquantität (resp. jene Grund-

fläche), welche sie vom Staatsärar fordern können, von den Forstbehörden zugewiesen wurde, wenn vielmehr nur die Repartition an die betheiligten Gemeinden, in welchen die einzelnen Forstberechtigten wohnen, den Gegenstand der Beanstandung ausmacht, welche darin gefunden werden will, daß die Streuanweisung nicht mehr wie früher nach dem Verhältnisse der Holzrechte und der Forstberechtigung ohne Rücksicht auf Grundbesitz vorgenommen werde, sondern daß für die sämmtlichen Streuberechtigten der mehreren Ortschaften die zur Benützung disponible Zahl von Tagwerken nach Verhältniß ihres Grundbesitzes der einzelnen berechtigten Ortschaften mit der Eröffnung angewiesen werde, daß die Forstbehörde diesen auf den Grundbesitz basirten Streuvertheilungsmaßstab auch für die Folge und in so lange unabänderlich festhalten werde, als nicht von der Mehrzahl der Forstberechtigten hierin eine Abänderung verlangt werde: so liegt in dieser Verfügung nur eine vorläufige mit Rücksicht auf das landwirthschaftliche Verhältniß den Streubezug regulirende Anordnung, bezüglich welcher weitere unter Beiziehung aller Interessenten vorzunehmende forstpolizeiliche Verhandlungen nicht ausgeschlossen sind.

Diese Angelegenheit eignet sich daher zur Zeit vor die Forstbehörde, und erst wenn das dortige Verfahren zu einem Ergebnisse führen würde, wodurch eine Verletzung der Kläger in ihrem Rechte selbst oder in dessen Umfang gegeben wäre, würde zur Betretung des Rechtsweges Veranlassung vorhanden sein.

Erkenntniß v. 20. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 521.

34.

Holzdiebstahl im Walde.

(Zu Art. 80 des Forstgesetzes.)

Die Untersuchung und Aburtheilung der im Art. 80 des Forstgesetzes bezeichneten Holzentwendung an aufgearbeitetem zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es

sich noch im Walde befindet, ... steht, wenn der Werth den Betrag von 5 fl. nicht übersteigt, gemäß Art. V. der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 zu Art 214 u. folg. des Strafgesetzbuches als eine Polizeiübertretung der Polizeibehörde zu, in deren Bezirk die Entwendung verübt wurde und nicht nach Art. 49 des Forstgesetzes als Forstfrevel der Forstpolizeibehörde (Art. 108), unter welcher der Frevler mit Rücksicht auf seinen Wohn- oder Aufenthaltsort steht (Art. 115).

Das Forstgesetz unterscheidet bezüglich der Holzentwendungen im Walde zwischen Holzdiebstahl und Forstfrevel; die letzteren betrifft der Art. 49 und obgleich dieselben, soweit sie nämlich in Entwendungen bestehen, die Merkmale des Diebstahls ebenfalls an sich tragen, so sind sie dennoch den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Betreffe des Diebstahls entzogen und machen eine in Ansehung der Zuständigkeit des Gerichtes, des Verfahrens und der Bestrafung lediglich nach Maßgabe des Forstgesetzes zu beurtheilende besondere Klasse strafbarer Handlungen aus. Wenn also der Art. 80 die darin bezeichneten Entwendungen von Holz im Walde als nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafende Entwendungen erklärt, so folgt hieraus, daß diese Entwendungen nicht Forstfrevel sind, daß also auch alle jene Besonderheiten, auf welchen gemäß des Forstgesetzes der Begriff des Forstfrevels beruht und so auch jene in Ansehung der Zuständigkeit bei den im Art. 80 bezeichneten Entwendungen nicht eintreten können. Nicht die Forststrafgerichte, sondern die Strafgerichte sind die für den Vollzug der allgemeinen Strafgesetze bestehenden Organe, welche das hiefür ebenfalls durch Gesetze vorgeschriebene Verfahren einzuhalten haben. Die Verweisung auf die Strafe nach den allgemeinen Gesetzen enthält daher nothwendig auch die Verweisung an die Strafgerichte.

Die im Art. 49 erfolgte summarische Bezeichnung der Handlungen, welche als Forstfrevel zu bestrafen seien, kann die Annahme nicht begründen, daß auch die im Art. 80 bezeichneten Entwendungen zur Competenz der Forststrafgerichte ressortiren. Seinem Wortlaute nach constituirt dieser Artikel eine Ausnahme von der Regel, daß Entwendung von Holz im Walde einen Forstfrevel ausmache. Von diesem Gesichtspunkte aus besteht zwischen den Artikeln 49 und 80 kein Widerspruch. In Vergleichung mit der ganz speciellen Bestimmung des Art. 80 muß der generelle Artikel 49 vielmehr in dem Sinne verstanden werden, daß Holzentwendungen im Walde, soweit sie nach den Art. 78—104 Forstfrevel sind, als solche ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes nach Maßgabe jener Artikel bestraft werden; denn darin unterscheidet sich der Forstfrevel von dem Holzdiebstahle, daß bei dem letztern der Werth des Entwendeten in Betracht kömmt, wonach derselbe dann als Verbrechen oder als Vergehen oder als Polizeiübertretung strafbar wird. Von dem Ausnahmsfalle des Artikels 80 hätte in dem Artikel 49 besondere Erwähnung gemacht werden sollen.

Erkenntniß v. 20. Juni 1854. — Regg.-Bl. Nr. 28. S. 531.

35.

Anerkennung der Mutterschaft.

Die Klage von Seite eines unehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Anerkennung der Mutterschaft und der hieraus jener gegenüber entstehenden Kindschaftsrechte gehört vor die Gerichte.

Eine solche Klage berührt die Frage des Familienstandes — quæstio status — und zwar nur in privatrechtlicher Beziehung des Kindes zur Mutter. In welcher Weise die Familienrechte geltend zu machen seien, hierüber

geben die Civilgesetze die Norm, indem sie eine Präjudizialklage auch für die Fälle gestatten, in welchen von der einen Seite die Kindseigenschaft behauptet, von der anderen Seite widersprochen wird. Die Beurtheilung einer solchen affirmativen Präjudizialklage kann daher nur von dem Civilrichter und nur nach den civilgesetzlichen Normen erfolgen.

Die in der Klage angedeutete Absicht durch die richterliche Feststellung der Kindschaft zum Anerkenntnisse der behaupteten Heimat (in der Stadt L.....) zu gelangen, ist ohne Einfluß, weil das Klagpetitum weder auf Anerkennung der Heimat, noch auf die aus dieser folgenden Rechte gerichtet ist; die Heimatsfrage (zu deren Erledigung die Verwaltungsbehörden zuständig sind) ist mit allen Folgerungen hieraus kein Gegenstand des erhobenen Rechtsstreites.

Erkenntniß v. 24. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 609.

36.

Baulast an einem Schulhause. Concurrenzpflicht der Gemeinde und Gutsherrschaft.

Wenn es sich von einem Schulhausbaue handelt, bezüglich dessen Herstellung die Verpflichtung der Gemeinde und der in der Gemeindemarkung begüterten Gutsherrschaft auf den Grund des Schulgemeindeverbandes und der jeder Schulgemeinde obliegenden Verpflichtung in Anspruch genommen wurde, so sind die Verwaltungsbehörden zuständig, über die Beitragspflicht der Gemeinde und der in der Markung begüterten Gutsherrschaft nach dem Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 Art. I. lit. b. Nr. 9 und Art. XIV. zu entscheiden.

Unter einer solchen Voraussetzung wird die Beitragspflicht der beschwerdeführenden Gutsherrschaft nicht auf den Grund einer privatrechtlich ihr obliegenden Baulast (Concurrenzpflicht), sondern auf den Grund ihrer Eigen-

schaft als Gemeindeglied nach den gesetzlichen Vorschriften des Gemeinde-Edictes und des Umlagen-Gesetzes in zuständiger Weise von den Verwaltungsbehörden festgestellt. Dem allegirten Umlagengesetze kann nicht der Sinn beigelegt werden, daß eine Gemeinde zum Schulhausbaue nur in Folge einer bestehenden privatrechtlichen Verpflichtung angehalten werden könne, da in jener Gesetzesstelle namentlich auch die Verpflichtung aus Verordnungen und geltenden Gesetzen erwähnt ist, bezüglich der Schulhausbauten aber gesetz- und verordnungsmäßig die Schulgemeinden zunächst und so lange zur Herstellung der Schulhäuser verpflichtet sind, als nicht die Baulast auf Grund eines Privatrechtes einem Dritten obliegt. Welche Verpflichtungen aber die Gemeinden in Bezug auf die Herstellung ihrer Schulhäuser in Ermangelung der privatrechtlich begründeten Baulast eines Dritten haben, läßt sich nur aus dem Verwaltungsrechte, nicht aber aus dem Civilrechte beurtheilen, daher in dieser Beziehung gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 50 die Entscheidung über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, soferne sie nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, ausdrücklich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überwiesen ist.

Erkenntniß v. 24. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 621.

37.

Klage concessionirter Gewerbsberechtigter wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

Concessionirte Gewerbsberechtigte (Säckler) können gegen Gewerbsberechtigte anderer Art (Schneider) nicht vor Gericht mit einer Klage auf Geltendmachung einer ausschließenden Berechtigung (**jus prohibendi**) zur Verrichtung besonderer Arbeiten (Anfertigung und

Flicken lederner Hosen) auftreten, um den Letzteren ihre auf den Grund unvordenklicher Verjährung in Anspruch genommene Befugniß zu bestreiten und zu entziehen. Bei dieser Irrung handelt es sich um Streitigkeiten über den Umfang der auf Concession beruhenden Gewerbsrechte, zu deren Entscheidung die Polizeibehörden zuständig sind.

Die Abgrenzung der verschiedenen Gewerbsarten in Ansehung der mit einer jeden verbundenen Gewerbsbefugnisse gehört zufolge Art. 10 Nr. 1 und Art. 5 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 in den Wirkungskreis der Verwaltung als Gewerbspolizei. Der Umstand, daß die Abgrenzung gewisser Gewerbsarten in Ansehung der Gewerbsbefugnisse auf einer Uebung über Menschengedenken hinaus beruht, vermag nicht, den Privatrechtstitel der unvordenklichen Verjährung oder des Herkommens zu begründen, durch welchen die Sache dem administrativen Wirkungskreise entrückt und in eine Justizsache verwandelt würde; denn diese unvordenkliche Uebung u. dergl. betrifft einen Gegenstand der Verwaltung und ist daher auch nur für diese normgebend. Verjährung und Herkommen sind allerdings Rechtstitel. Als solche setzen sie aber einen Gegenstand voraus, welcher den bürgerlichen Gesetzen, den civilrechtlichen Normen unterstellt ist. Die bloße Gewerbs-Concession aber hat keinen civilrechtlichen Entstehungsgrund und wird nicht aus civilrechtlichen Titeln erworben, sie beruht auf administrativen Erwägungen der Gewerbspolizeibehörde. Bei solchen blos auf Concession beruhenden Gewerbsrechten fällt daher die Möglichkeit der Begründung einer Klage durch privatrechtlichen Titel ganz hinweg. Anders verhält es sich bei realen und radicirten Gewerbsrechten, welche der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit fähig sind.

Erkenntniß v. 25. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 641.

38.

Entschädigungsanspruch wegen angeordneter Waldauslichtung an den Distriktsstraßen.

Die Frage:

ob die Besitzer der an den Distriktsstraßen liegenden Waldungen, welchen von den Administrativbehörden die Auslichtung derselben aus polizeilichen Rücksichten zum Zwecke der besseren Erhaltung der Straße aufgetragen worden ist, auf den Grund des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 Art. **XIX.** eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen befugt sind,

gehört zur Entscheidung nicht an die Gerichte, sondern an die Verwaltungsbehörden.

Auf einen derartigen Fall findet das Expropriationsgesetz keine Anwendung. Im Landtagsabschiede vom 17. November 1837 Abs. **I.** lit. **C.** ist ausdrücklich bestimmt, daß durch das Gesetz über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke in den eigenthümlichen Verhältnissen des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben 2c., sowie überhaupt in allen dergleichen Sachen, über welche besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintreten soll. Durch allerhöchste Verordnung vom 4. August 1835 ist nun bereits die Auslichtung der Distriktsstraßen nach Maßgabe des Bedürfnisses ohne Entschädigung für die betheiligten Waldeigenthümer verfügt und hinsichtlich eines bestimmten Maaßes der Auslichtung durch allerhöchste Entschließung vom 21. Mai und 5. Juli 1840 erneuert worden; es ist also durch die angeführte Bestimmung des Landtags-Abschiedes auch der Fortbestand und die Gültigkeit jener Verfügung

sanctionirt und somit hierdurch jeder Anspruch der Waldeigenthümer auf Entschädigung ausgeschlossen. Wenn die Staatsregierung auf den Grund bestimmter Gesetze oder sanctionirter Verordnungen eine Maßregel im öffentlichen Interesse verfügt, durch welche allenfalls ein Privatrecht beschränkt oder auf irgend eine Weise verletzt wird, so kann in einem solchen Falle von einem **damnum injuria datum**, wofür ein Anspruch auf Entschädigung civilrechtlich begründet werden könnte, keine Rede sein. Die Zuständigkeit der Justizbehörden kann in dieser Beziehung nicht als begründet angenommen werden.

Erkenntniß v. 25. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 649.

39.

Entrichtung fassionsmäßiger Abgaben an den Cantor (Lehrer).

Wenn feststeht, daß jährliche fassionsmäßige Reichnisse, sei es in Folge eigenen Uebereinkommens der betheiligten Pfarrgemeindeglieder oder in Folge obrigkeitlicher Surrogirung von den sämmtlichen Ortseinwohnern seit einer langen Reihe von Jahren gleichmäßig an den Cantor entrichtet wurden, um demselben die erforderlichen Subsistenzmittel zu sichern, so daß dieselben zwar als althergebrachte Abgaben erscheinen, daß ihnen aber nach der Art der Entstehung ein privatrechtlicher Titel nicht zu Grunde liegt, indem sie nirgends als eine auf dem Gute des Beklagten haftende Reallast bezeichnet sind: so sind solche Reichnisse offenbar in dem Gemeinde- resp. pfarrlichen Verbande und in der hieraus fließenden Verpflichtung der einzelnen Gemeindeglieder, für die öffentlichen Unterrichtsorgane und Kirchendiener zu sorgen, begründet. Es eignet sich die Streitsache daher nicht vor die ordentlichen Civilgerichte, sondern die Entscheidung der Streitigkeiten über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse der Schullehrer und Kirchendiener ist nach

§. 50 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen.

Erkenntniß v. 25. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 660.

Vergl. Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 823. (**Nr. 43.**)

" Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 836. (**Nr. 43.**)

" Erkenntniß v. 9. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 776. (**Nr. 71.**)

40.

Klage wegen Besitzstörung durch Entfernung von Einzäunung, durch welche die Wegbreite eingeschränkt wurde.

Wenn die Verwaltungsbehörde Zaunplanken und Hege, welche an der Straßenlinie auf eine Weise eingesetzt wurden, daß dadurch die Breite und Richtung eines öffentlichen Weges eingeschränkt wurde, entfernen läßt, so kömmt den Gerichten nicht zu, auf die Klage wegen Besitzstörung insoweit zu erkennen, als dieselbe Schutz im behaupteten Annalbesitze und Wiederherstellung des früheren Zustandes bezweckt, da es in den Attributionen der Verwaltungsbehörde liegt, die Direction und Breite der Vicinalstraßen zu bestimmen; dagegen ist es dem Kläger unbenommen, falls er in seinen Eigenthumsrechten wirklich beeinträchtigt ist, alle zur Anerkennung dieser Rechte und zur Erlangung gebührender Entschädigung geeigneten Mittel vor den in soweit competenten Gerichten geltend zu machen.

Erkenntniß v. 31. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 36. S. 673.

Vergl. Erkenntniß v. 26. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 40. S. 867. (**Nr. 17.**)

" Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 19. S. 377. (**Nr. 68.**)

41.

Ersatzverbindlichkeit des Magistrates resp. der Mitglieder desselben aus geführter Verwaltung.

Es liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, zu untersuchen und zu entscheiden:

ob die von einem untergeordneten Magistrate, als Verwaltungsbehörde, aus dem Vermögen der ihm zur Administration zugewiesenen Stiftung gemachten Ausgaben genehmbar seien oder nicht, und für den letzten Fall auch die Befugniß, auszusprechen, daß die an dieser Verausgabung theilhabenden Mitglieder des Magistrates solche zu ersetzen haben.

Denn die vorgesetzte Verwaltungsstelle ist die Obercuratelbehörde, sie hat als solche das gesammte Stiftungswesen zu überwachen, ihr ist auch die Revision und Verbescheidung der Stiftungs-Rechnungen, somit der aus dem Stiftungs-Vermögen bestrittenen Ausgaben zugewiesen.

Der Vollzug solcher Administrativ-Beschlüsse gehört gleichfalls zu den Befugnissen und zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, von welchen die eine Ersatzpflicht feststellenden rechtskräftigen Beschlüsse und Erkenntnisse ausgegangen sind.

Erkenntniß v. 3. Oktober 1854. — Regg.-Bl. Nr. 50. S. 929.

42.

Verwendung von Stiftungsgeldern.

Wenn in der Klage eines Magistrates gegen den Fiskus blos behauptet ist, daß Stiftungsgelder von einer an einem bestimmten Orte X. bestehenden Stiftung (einer Studienanstalt) zu einer anderen Stiftung ähnlicher Art an einem anderen Orte Z. gezogen und verwendet worden seien, ohne daß auf den Grund der Stiftungsurkunde dargelegt ist, daß die Stiftung von dem Stifter zu Gunsten der Einwohner des Ortes X. oder der dortigen Stadtgemeinde, von welcher diese Stiftungsgelder reclamirt werden, gemacht worden sei, so erhellet nicht, daß die ein privatrechtliches Verhältniß begründenden Merkmale vorhanden seien; es kann daher eine solche Klage ihrem Gegenstande nach als zu einer Civilprozeßsache geeignet nicht erachtet werden.

Erkenntniß v. 3. Oktober 1854. — Regg.-Bl. Nr. 50. S. 950.

43.

Forderung von Neujahrsgeldern von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.

Die Verwaltungsbehörden wurden für zuständig erkannt, über die Ansprüche des katholischen Pfarrers zu F... an die jüdischen Matrikel-Inhaber allda wegen Entrichtung eines Neujahrgeldes zu entscheiden, weil die zu einer Civilprozeßsache erforderlichen Merkmale nicht gegeben seien. Nähere Motive sind:

> Es lasse sich aus der Klage nicht ersehen, daß zwischen der klagenden Pfarrei und den Beklagten irgend ein privatrechtliches Verhältniß bestanden habe oder bestehe, zufolge dessen Erstere zum Bezuge der Neujahrsgelder gelangt wäre, alle Umstände bewährten, daß solche von der Judenschaft an die Pfarrei **in partem salarii** als Stolgebühren oder vielmehr als Ersatz für den Entgang von Stolgebühren zu verabreichen seien; es handle sich also von fundationsmäßigen Sustentations- und Dotations-Beiträgen der Pfarrei, die als solche auch in die Pfarrfassionen eingestellt worden seien, und worüber die Beurtheilung und Entscheidung nach der Verordnung vom 19. März 1812 Nr. 4 (Regg.-Bl. S. 539) und nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 50 den Administrativbehörden zustehe. Der Umstand, daß die Neujahrgelder schon seit unvordenklicher Zeit, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren bezogen worden seien, könne keinen rechtlichen Grund darbieten, die Competenz der Civilgerichte für begründet zu erachten, weil, wenn der Gegenstand an sich administrativer Natur sei, auch die rechtliche Würdigung der angeblich in Mitte liegenden Verjährung oder des Herkommens in das Gebiet der administrativen Erwägung falle.

a. Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 823.

b. Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 836.

Vergl. Erk. v. 25. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 660. (**Nr. 39.**)

„ Erk. v. 9. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 776. (**Nr. 71.**)

44.

Forderung von Stolgebühren von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.

Es wurde die Zuständigkeit der Gerichte angenommen, weil es sich in diesem Falle zunächst von dem Vorhandensein eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches die Judenschaft zur Zahlung der besagten Abgaben verurtheilt worden sei, und von den rechtlichen Wirkungen sowie von dem Vollzuge dieses Erkenntnisses handle, der Vollzug (Execution) eines von einem Gerichte erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses aber nur den Gerichten zustehe, wenn sich über die Wirksamkeit desselben noch Differenzen ergeben, und weil, wenn ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß besteht, was dem Kläger zum Beweise auferlegt worden ist, nach Art. 2 des Competenzgesetzes die geschehene Conflictsanregung sich als unstatthaft darstellt.

Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 856.

45.

Veräußerung einer im Hypothekenbuche als radicirt eingetragenen, jedoch nur persönlich verliehenen Tafernwirthschaft.

Die Justizbehörden sind nicht competent, über die Veräußerung einer nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 verliehenen im Hypothekenbuche als radicirt eingetragenen Tafernwirthschaft, von welcher sich ergibt, daß dieselbe nur als eine persönliche Concession verliehen worden sei, Beschluß zu fassen.

Denn die Frage, ob bei einer Wirthschaft die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben seien, um als radicirt erklärt werden zu können, ressortirt zur Würdigung der Gewerbspolizeibehörde; die civilrichterliche Competenz bei Streitfragen radicirter Gewerbsrechte setzt voraus, daß die Eigen-

schaft des Gewerbes als eines radicirten von Seite der Gewerbspolizeibehörde bereits festgestellt sey; die Frage, ob dem vom Magistrate erlassenen Beschlusse, durch welchen die Radicirung der Bierwirthschaft auf das Haus Nr. .... ausgesprochen worden war, Wirkung beizulegen sei oder nicht, kann nur von den höheren Administrativbehörden gewürdigt werden, und diese haben die Tafernwirthschaft für eine persönliche erklärt. Mit dem Magistratsbeschlusse, dessen Gesetzmäßigkeit zu prüfen nicht in der Competenz des Hypothekenamtes bei der nachgesuchten Eintragung lag, fällt auch die rechtliche Wirksamkeit dieses Eintrages, da durch denselben die persönliche Concession in ein dingliches Gewerbsrecht und der gesetzwidrige Beschluß des Magistrats in einen rechtsgültigen nicht umgewandelt werden konnte, weil keine Obrigkeit die Macht besitzt, persönliche Gewerbsrechte in dingliche zu verwandeln.

Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 865.

Vergl. Erkenntniß v. 18. Januar 1853. — Regg.-Bl. Nr. 8. S. 155. (**Nr. 21.**)

46.

Entschädigungsanspruch des Verfassers gegen den Verleger (Buchhändler) wegen Veranstaltung weiterer Auflagen des Werkes.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Klage des Verfassers gegen den Verleger im Betreff der zu leistenden Entschädigung wegen widerrechtlicher Veranstaltung einer weiteren Auflage des Werkes sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig.

Die beiden Gesetze vom 15. April 1840 und 4. Juni 1848 haben ganz verschiedene Gegenstände.

Das Gesetz vom Jahre 1840 betrifft das Eigenthum an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst und enthält Bestimmungen über den Schutz gegen rechtswidrige Ver-

öffentlichung, Nachbildung und Nachdruck zu Gunsten des Eigenthümers; sein Zweck ist Abwehr eigenmächtiger Eingriffe in diese Art von zustehenden Rechten; das Gesetz betrachtet solche Eingriffe nicht blos von der privatrechtlichen Seite als Verpflichtungsgrund zur Entschädigung des Verletzten, sondern als eine Art von eigenmächtiger Anmaßung fremden Eigenthums zugleich im öffentlichen Interesse, auch als Delict, bedroht solches mit Geldbuße und überweiset die Judicatur sowohl bezüglich der Bestrafung als der Entschädigung den Distriktspolizeibehörden in erster, der Kreisregierung in zweiter und dem Staatsrathsausschusse in dritter Instanz. Rücksichtlich des Entschädigungspunktes reihen sich also dergleichen Sachen den administrativ-contentiösen an.

Das Edikt vom Jahre 1848 dagegen normirt lediglich im öffentlichen Interesse den in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11 sanctionirten Grundsatz der Freiheit der Presse und des Buchhandels; seine Bestimmungen sind nur im öffentlichen Interesse gegeben, um den Mißbräuchen entgegenzutreten, welche von der freien Gedankenmittheilung durch Presse und Buchhandel gemacht werden können, sie wurzeln im politischen Interesse, während das Gesetz vom Jahre 1840 im privatrechtlichen Interesse erlassen ist. Die Uebertretungen der Vorschriften des Edikts vom Jahre 1848 sind im §. 7 der Judicatur der Gerichte überwiesen.

Erkenntniß v. 20. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 875.

47.

Handlohnsfixirung — Aufstellung des fünften Sachverständigen von Seite des Gerichts.

In Handlohnsfixirungsfällen steht die Verbescheidung der Beschwerde, welche gegen die vom Gerichte (Landgerichte) verfügte

Aufstellung oder Wahl des fünften Sachverständigen, gegen dessen Person Einwendungen vorgebracht worden waren, erhoben wurde, dem vorgesetzten Obergerichte, das ist dem kgl. Appellationsgerichte, nicht der kgl. Kreisregierung zu.

Denn unter „Gericht" im Art. 11 Nr. 4 des Ablösungsgesetzes ist nicht die im Art. 19 bezeichnete Distriktspolizeibehörde, sondern das Civilgericht — die Justizbehörde — zu verstehen, und sowie gegen die Entscheidung der Schätzer überhaupt die Berufung nur an das k. Appellationsgericht und nicht an die Verwaltungsstelle gestattet ist, so wollte auch die Aufstellung des die wichtigste Stelle unter den Sachverständigen einnehmenden fünften Schätzers nicht der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Rentamte, sondern dem Civilgerichte überlassen werden.

Erkenntniß v. 9. Juli 1855. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 930.
Vergl. Erkenntniß v. 9. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 31. S. 703. (**Nr. 7.**)

48.

Injurien in Beziehung auf amtliche Verhältnisse begangen.

Die Gerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung von Injurienklagen zuständig, wenn die Injurie von einem Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorstand des Armenpflegschaftsraths, der Kirchenverwaltung und der Lokalschulinspection, sohin in solchen Geschäftsbeziehungen begangen wurde, die ihrer Natur und Beschaffenheit nach sich ausschließend zur Cognition und Entscheidung der Verwaltungsstellen eignen.

Denn diese Rücksichten reichen für sich allein nicht hin, um die privatrechtliche Verfolgung einer in Beziehung auf amtliche Verhältnisse begangenen Injurie unter allen Umständen auszuschließen. Nach dem bayer. Landrechte Thl. IV. Cap. 17 §. 4 Nr. 2 und in Note 3 und 4 kann eine Injurie von der Obrigkeit und Geistlichkeit auch in Ausübung ihrer

amtlichen Befugnisse begangen werden, wenn sie sich hiebei einer offenbaren Ueberschreitung der für diese Befugnisse gezogenen Schranken schuldig macht, weil in diesem Falle die gesetzliche Vermuthung, welche bei ihr für die Abwesenheit der auf wirkliche Ehrenkränkung gerichteten Absicht streitet, ihre Wirksamkeit verliert. Ob die Voraussetzungen zur Entkräftung dieser gesetzlichen Vermuthung vorhanden seien, hierüber kommt die Beurtheilung und Entscheidung lediglich den Gerichten zu, deren Zuständigkeit überhaupt schon kraft der in jeder Injurie liegenden Kränkung eines entschiedenen Privatrechtes im Allgemeinen begründet ist. Auch besteht nirgends eine gesetzliche Vorschrift, welche die Zuläßigkeit einer aus Beleidigungen im Amte selbst, also viel minder aus blosen Beziehungen auf amtliche Verhältnisse erhobenen Injurienklage von dem Nachweise des Resultats einer vorgängigen disciplinären Einschreitung wider den betreffenden Beamten abhängig machte.

Erkenntniß v. 9. Juli 1855. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 937.
Vergl. Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 803. (**Nr. 15.**)
" Bl. f. R.-A. Bd. XI. S. 316.
" Bl. f. R.-A. Bd. XII. S. 187.

49.

Hutrecht auf Kleefeldern.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist begründet, wenn der Streit die Frage betrifft:

ob das Weiderecht auf Grundstücken während ihrer Fructifikation, resp. während ihres Bestandes als Kleefelder ausgeübt werden dürfe.

Im Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden ist der gesammte Vollzug des Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen

und Streitigkeiten den Verwaltungsbehörden — mit Ausnahme der im Art. 48 aufgeführten Fälle, für welche die Zuständigkeit der Gerichte vorbehalten wurde — überwiesen; der Streit besteht aber nicht darüber: ob das Schafweiderecht der Beklagten auf den Grundstücken der Kläger überhaupt bestehe, sondern darüber, ob das bestehende Weiderecht auf Kleefeldern ausgeübt werden dürfe.

a. Erkenntniß v. 26. Oktober 1855. — Regg.-Bl. Nr. 52. S. 1149.
b. Erkenntniß v. 23. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 17. S. 333.

50.

Umwandlung des Zehentfixums in einen jährlichen Bodenzins.

Es war die Streitfrage:

ob die Pfarrstiftung zugeben müsse, daß das Zehentfixum in einen jährlichen Bodenzins und zwar schon v. J. $18^{50}/_{51}$ an umgewandelt werde, oder ob die Zehentgemeinde geschehen lassen müsse, daß die Pfarrstiftung von der Befugniß zur Ueberweisung der Zehentrente an die Ablösungscasse des Staates Gebrauch mache und zwar erst vom Jahre $18^{51}/_{52}$ an, so daß die Zehentpflichtigen pro $18^{50}/_{51}$ die Zehentrente noch in Natur oder in den damaligen Normalpreisen zu entrichten haben.

Zur Entscheidung dieser Frage wurden die Verwaltungsbehörden für zuständig erkannt.

Denn der Vollzug des Art. 29 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 und die Subsumtion eines Falles unter diesen Artikel ist den Verwaltungsbehörden zugewiesen; dieses Gesetz, obgleich in mehrfacher Beziehung in zuständig gewesene Privatrechte eingreifend, gehört dem System der Civilgesetze nicht an; weder die Zehentlast noch das ermittelte Zehentfixum ist streitig; die den Gerichten im Art. 11 zugewiesene Competenz ist also nicht vorhanden.

In diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse wurde auf die früheren Erkenntnisse vom 26. April 1853 — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 617 — und v. 26. Oktober 1855 — Regg.-Bl. Nr. 52. S. 1157 — (siehe diese oben **Nr. 24**) hingewiesen.

Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 9. S. 177.

Vergl. Erkenntniß v. 12. Jan. 1857. — Regg.-Bl. Nr. 6. S. 148. (**Nr. 62.**)

„ Erkenntniß v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1858. S. 7. (**Nr. 77.**)

51.

Einforderung von Beiträgen zu Cultuszwecken von Seite der Judenschaft.

Die Cognition und Entscheidung von Differenzen, welche sich bezüglich der Beitragsverbindlichkeit der jüdischen Glaubensgenossen oder bezüglich des Maßes solcher Eintrittsgelder für die Zwecke des Cultus zwischen der Judenschaft und den einzelnen Gliedern derselben ergeben, kömmt nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu.

Jede jüdische Privatkirchengesellschaft trägt die Natur einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstalt an sich, es können daher auch die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Glaubensgenossen, soweit sie sich auf die Erreichung der besonderen Cultuszwecke beziehen, ihre Begründung nicht im Privatrechte, sondern nur im öffentlichen Rechte finden. Die Verweigerung der Eintrittsgelder von Seite der Einzelnen kann um so weniger ein streitiges Privatrechtsverhältniß erzeugen, als deren Verpflichtung in ihrem Ursprunge hiezu nicht auf einem Vertrage oder auf einem sonstigen privatrechtlichen Grunde, sondern einzig in ihrer Eigenschaft als confessionelle Mitglieder des Vereines beruht. Aufgabe der Verwaltung nicht des Gerichtes ist es, vermöge der ihr zukommenden Oberaufsicht dafür zu sor-

gen, daß solchen Vereinen nicht die Mittel entzogen oder geschmälert werden, deren sie zur Erreichung ihrer inneren Zwecke nothwendig bedürfen.

Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 10. S. 193.
Vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XIX. S. 121.
" Bl. f. R.-A. Bd. XX. S. 300 und 303.

52.

Dienstverhältniß der Gehilfen zu dem Gerichtsdiener.

Es ist eine zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehörige Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Gehilfen der Gerichtsdiener in ihrer gleichmäßigen Eigenschaft als öffentlichen Dienern die für ihre Verrichtungen gesetzlich bestimmten und etatsmäßig normirten Gehaltsbezüge auch unverkürzt gereicht werden; es steht ihnen daher auch das Recht zu, gegen vorkommende Zuwiderhandlungen im Wege der Disciplinargewalt einzuschreiten und hiebei zugleich die Ersatzverbindlichkeit desjenigen, von welchem die Verkürzung ausgegangen ist, und die Größe des Ersatzes festzustellen. Wenn sofort die Rechtmäßigkeit des Bezuges des Gerichtsdienersgehilfen durch die Disciplinarbehörde im Administrativwege festgestellt ist, so bildet dieser Beschluß keinen Gegenstand mehr, welcher der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung unterworfen werden kann.

Erkenntniß v. 10. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 11. S. 217.

53.

Aufziehung der Mühlfallschützen.

Wenn sich zwischen dem Mühlbesitzer und der fiskalischen Behörde über das Aufziehen der Wehr- oder Fallschützen der Mühle zur Ablassung des Wassers aus einem öffentlichen Fluße Differen-

zen ergeben, indem die Polizeibehörde hierüber Anordnungen aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse getroffen hat, so kann der kgl. Fiskus bei den Gerichten mit einer Klage **ad agendum** nicht belangt werden;

denn der k. Fiskus ist nur in streitigen Privatrechtssachen vor den Gerichten Recht zu nehmen schuldig; es liegt hier aber ein Gegenstand zu einer civilprozessualischen Thätigkeit für die Gerichte nicht vor, weil es sich nicht von privatrechtlichen Ansprüchen, die der Cognition der Gerichte unterliegen, handelt.

Erkenntniß v. 1. Juli 1856. — Regg.-Bl. Nr. 27. S. 490.

54.

Herausgabe fiskalischer Urkunden.

Wenn in einem Civilrechtsstreite gegen den kgl. Fiskus ein Antrag auf Edition von Urkunden gestellt wurde, welche sich im Besitze der fiskalischen Behörden befinden, die Herausgabe der Urkunden aber unter dem Vorwande verweigert wurde, daß dieselben die Eigenschaft civilrechtlicher Urkunden nicht haben, sondern lediglich innere Verhältnisse der Verwaltung beträfen, deren Inhalt kennen zu lernen Niemand ein Recht habe und über deren Einsicht daher auch nur die betreffenden Verwaltungsstellen zu entscheiden befugt seien, so ist die Zuständigkeit der Gerichte begründet, über das Editionsgesuch zu entscheiden.

Denn bei dem inneren Zusammenhange, in welchem der anhängige Hauptstreit und dessen Beweisverfahren mit dem Editionsgesuche steht, muß derjenigen richterlichen Behörde, welche zur Instruktion und Entscheidung der Prozeßangelegenheit zuständig ist, auch die Befugniß zukommen, über den damit verbundenen Editionsantrag zu verfügen oder zu erkennen.

Erkenntniß v. 1. Juli 1856. — Regg.-Bl. Nr. 29. S. 529.

55.

Verwaltung öffentlicher für allgemeine Zwecke errichteter Stiftungen.

Die Entscheidung über Ansprüche, welche auf Uebernahme der Verwaltung von öffentlichen für allgemeine Zwecke errichteten Stiftungen erhoben werden, liegt in der Competenz der Verwaltungsbehörden.

Es ist in diesem Falle nicht die Frage, ob die Bestimmungen des Stiftungsbriefes im Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbindend seien oder nicht, sondern es handelt sich von der Anordnuug von Verwaltungsmaßregeln zur Handhabung des Schutzes und zur zweckgemäßen Leitung einer allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalt, welche nach §. 70 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Oberaufsicht der Kreisstelle unterstellt ist; es ist also von einem privatrechtlichen Titel bezüglich dieser Verwaltung eben so wenig als von einem privatrechtlichen Anspruche Einzelner auf den Genuß des Stiftungsvermögens die Rede.

Anders verhält es sich bei Privat- und Familienstiftungen; hinsichtlich dieser hat es bei der vom Stifter angeordneten Verwaltung sein Verbleiben; in einem solchen Falle kann sich der Prätendent auf die Stiftungsurkunde als Quelle seines Privatrechts stützen, sein Anspruch ist privatrechtlicher Natur.

Erkenntniß v. 17. November 1856. — Regg.-Bl. Nr. 54. S. 1129.

Vergl. Erkenntniß v. 22. März 1851. — Regg.-Bl. Nr. 29. S. 644. (**Nr. 3.**)

56.

Cassadefecte der Cassabeamten.

Die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden, welche für die Entscheidung der Rechnungssachen verrechnender Staatsbeamten begründet ist, erstreckt sich auch darauf:

ihre im Rechnungs-Prozesse gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, im Laufe der Amtsuntersuchung schon für die Deckungsmittel, wenn sich Haftungen des Beamten herausstellen, sogleich Sorge zu tragen und sowohl die aus der Amtsführung sich etwa ergebenden Guthabens-Beträge zu retiniren, als auch, soweit es gesetzlich zuläßig ist, den Gehalts-Abzug zu verfügen. — Zur Begründung dieser Competenz ist auf die Verordnung vom 11. Januar 1826, vom 20. October 1812, vom 9. November 1808 und vom 25. August 1815 Bezug genommen.

Die Competenz der Gerichte in solchen Rechnungssachen tritt erst dann ein, wenn Ersatz geleistet ist und wenn in diesem Falle nur solche Ansprüche des Rechners an das Aerar Gegenstand der richterlichen Zuständigkeit sind, welche sich daraus ergeben, daß etwaige privatrechtlich zu begründende Forderungen desselben an das Aerar nach den Comptabilitätsnormen Anrechnung nicht finden konnten, oder daraus, daß bezüglich überbürdeter Ersatzposten die Nichtschuld gemäß civilrechtlicher Bestimmungen behauptet wird.

Erkenntniß v. 15. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 1 v. J. 1857 S. 5.
Vergl. Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 38. S. 825. (**Nr. 16.**)
„ Arend's Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. S. 328.

57.

Kriegskostenforderung.

Streitigkeiten über Auferlegung und Vertheilung von Kriegskosten, sowie über deßfallsige Entschädigungs-Ansprüche gehören der bestehenden Gesetzgebung zufolge in der Regel vor die Administrativ-Behörden. Hievon ist selbst der Fall nicht ausgeschlossen, wenn bezüglich aufgenommener Gelder (Darlehen) von einem Betheiligten eine unrichtig vorgenommene Ausgleichung der Kriegskosten behauptet und eine Prägravirung darin gefunden wird, daß

bei der Peräquation eine Forderung nicht ihm, sondern einem Anderen zu Gut gerechnet worden sei.

Es handelt sich hier nicht von einem Privatrechtsverhältnisse, für welches die Kriegslasten nur Veranlassung des Streites wären, sondern vielmehr von dem öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Kriegskosten-Ausgleichung, deren Berichtigung im Wege der Reclamation bezweckt wird, wobei das privatrechtliche Verhältniß der Darlehensaufnahme nur die Veranlassung zur Peräquationsforderung gab. Diese Rectifikation kann nicht von den Gerichten, sondern nur von den Administrativbehörden ausgehen, in deren Bereich die ganze Angelegenheit von vornherein gehörte und auch dorthin gezogen wurde.

Erkenntniß v. 15. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 1 v. J. 1857. S. 16.
Vergl. Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 22. S. 655. (**Nr. 27.**)

58.

Weiderecht auf Wiesen.

Die Gerichts-Zuständigkeit ist mit Rücksicht auf den Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, dann vorhanden, wenn das Miteigenthum an den Wiesen, auf welchen die Weide künftig während der Hegezeit weichen soll, **pro indiviso** behauptet wurde; es ist sodann die Vorfrage über die Existenz eines unter Artikel 1 und 2 des Gesetzes zu subsumirenden Weiderechtes, zu deren Entscheidung die Gerichte zuständig sind (Artikel 48 Nr. 1), gegeben.

Das Gesetz betrifft nicht das Weiderecht überhaupt, nämlich nicht auch jenes des Miteigenthümers auf dem im Miteigenthume Mehrerer befindlichen Grund und Boden, sondern lediglich das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden, also nur dasjenige, welches vermöge Dienstbarkeits-

rechts zusteht. (Artikel 6, 7, 11, 37, 39 und 45.) Es fehlt sonach an der Existenz eines nach diesem Gesetze zu behandelnden Weiderechtes, wenn eine Parthei Miteigenthümerin der Wiesen ist. Die Administrativ-Behörden sind zuständig (Artikel 47), wenn die Anwendung des Gesetzes nach Artikel 1 und 2 in Anspruch genommen wird; die Justizbehörde hat es blos mit der Vorfrage des von einer Parthei behaupteten Miteigenthums zu thun, sie ist nicht zuständig dasjenige auszusprechen, was Artikel 2 des Gesetzes mit sich bringt.

a. Erkenntniß v. 22. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 3 v. J. 1857. S. 49.
b. Erkenntniß v. 22. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 3 v. J. 1857. S. 66.

59.

Concurrenz zu Kirchenbauten.

Differenzen — zwischen den Großbegüterten und Kleinbegüterten — über die Frage, nach welchem Maßstabe die Concurrenz zu den Kirchen-Bau- und Reparatur-Kosten unter den Gemeindegliedern zu bestimmen sei, sind von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Die Zuständigkeit dieser Behörden über eine solche Angelegenheit zu verhandeln und zu beschließen gründet sich auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts und des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend. Der Umstand, daß sich hiebei auf ein Herkommen berufen wird, berechtiget noch nicht die Sache zur Entscheidung an die Justizbehörden zu verweisen; denn durch das Herkommen allein kann an der administrativen Eigenschaft der Sache keine Aenderung bewirkt werden, weil das Herkommen nur eine Rechtsnorm ist, aus welcher sich niemals schon unbedingt ein privatrechtlicher Rechtstitel ableiten

läßt; auch durch den Umstand, daß das Herkommen in den Administrativ-Verhandlungen noch nicht liquid gestellt worden ist und allenfalls erst noch eines Beweises bedarf, kann die Verweisung der Sache an die Gerichte nicht gerechtfertiget werden.

Erkenntniß v. 29. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 3 v. J. 1857. S. 70.

60.

Abgabe von Bauholz an Gemeindeglieder.

Wenn Gemeindeglieder die Abgabe von Bauholz zu Neubauten oder Reparaturen für ihre Gebäude aus der Gemeinde-Waldung verlangen und sich hiebei ergibt, daß der Anspruch auf ihrer Eigenschaft als Ortsnachbarn, d. i. als Gemeindeglieder, somit auf dem vorhandenen Gemeinde-Verbande beruht, so sind die Verwaltungs-Behörden zur Verhandlung und Entscheidung der Sache competent.

Ueber Anforderungen von Gemeindemitgliedern an ihre Gemeinde auf Grund der zwischen der Gemeinde und ihren Angehörigen bestehenden Wechselbeziehungen haben den bestehenden Verordnungen und den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834 zufolge nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden. Die Berufung auf ein Herkommen, welches sich hiebei in der Gemeinde bezüglich der Holzabgabe aus der Gemeinde-Waldung gebildet haben soll, ist nicht geeignet die ursprünglich administrative Eigenschaft der fraglichen Angelegenheit zu ändern; das Herkommen ist nur eine Rechtsnorm, aus welcher sich noch keineswegs unbedingt ein privatrechtlicher Titel ableiten läßt. Die Würdigung des Herkommens fällt gleichfalls der Administrativ-Behörde anheim.

Erkenntniß v. 29. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 4 v. J. 1857. S. 97.

Vergl. Erkenntniß v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 70. S. 1717. (**Nr. 76.**)

61.

Malzaufschlags-Defraudation und zu hohe Gußführung.

Wenn die Beschuldigung nicht dahin geht, daß der Bierbrauer sich einer Defraudation bezüglich der Entrichtung des Aufschlages schuldig gemacht hat, welcher sich nach der zum Brauen des Bieres verwendeten Quantität an Malz berechnet, sondern dahin gerichtet ist, daß der Brauer von den Schäffeln Malz mehr Bier erzeugt habe, als er den bestehenden Verordnungen gemäß daraus hätte erzeugen sollen, sich sohin einer zu hohen Gußführung schuldig gemacht habe, so sind die Polizei-Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung competent.

Denn die Verordnungen vom 25. April 1811 (Regg.-Bl. S. 617) und vom 19. Mai 1825 (Regg.-Bl. S. 459) schreiben vor, wie viel Eimer Bier aus einer bestimmten Zahl von Schäffeln trockenen Malzes erzeugt werden soll; den Polizei-Behörden ist aufgetragen, jeden Mißbrauch zu hoher Gußführung zu beseitigen; im Gesetze vom 23. Mai 1846 Art. 8 u. folg. (Gesetzblatt S. 81) sind die Strafen festgesetzt, mit welchen die Polizeibehörden gegen diejenigen einzuschreiten haben, welche ein zu geringhaltiges Bier verleitgeben. Hiernach ist die Untersuchung und Aburtheilung einer derartigen Uebertretung ausdrücklich dem Wirkungskreise der Polizeibehörden zugewiesen, und hieran ist auch durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend, nichts abgeändert worden.

Erkenntniß v. 29. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 4 v. J. 1857. S. 104.

62.

Ablösbare Grundgefälle.

Die Ermittlung der Eigenschaft der Ablösbarkeit eines Grundgefälles (Artikel 34) ist Aufgabe der mit dem Vollzuge des Ablösungsgesetzes beauftragten Verwaltungs-Behörde;

denn nach Art. 19 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 liegt es in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu untersuchen, ob das Gefäll diejenige Eigenschaft habe, von welcher die Anwendung des Art. 34 abhängt; zu dieser Untersuchung und Entscheidung sind die Verwaltungs-Behörden auch in dem Falle zuständig, wenn Beweismittel zum Behufe der Feststellung dieser Eigenschaft einer Last zu erheben und zu würdigen sind.

Erkenntniß v. 12. Januar 1857. — Regg.-Bl. Nr. 6. S. 148.

Vergl. Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 617. (**Nr. 24.**)
„ Erkenntniß v. 26. October 1855. — Regg.-Bl. Nr. 52. S. 1157. (**Nr. 24.**)
„ Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 9. S. 177. (**Nr. 50.**)
„ Erk. v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 1 v. J. 1858. S. 7. (**Nr. 77.**)

63.

Führung eines Familiennamens.

Den Gerichten kömmt die Befugniß nicht zu, eine Klage zur Verhandlung und Entscheidung zu ziehen, deren Zweck und Antrag dahin gerichtet ist, auszusprechen:

es stehe dem Kläger das Recht zu, den Namen ... (Künßberg-Thurnau) zu führen.

Hiezu sind die Verwaltungs-Behörden nach der Bestimmung des §. 9 der Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde zuständig.

Erkenntniß v. 14. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 14. S. 270.

64.

Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen.

Diese Verpflichtung ist nicht in einem privatrechtlichen Titel, sondern in staatspolizeilichen Rücksichten und Vorschriften begründet, daher Gegenstand des Verwaltungsrechtes selbst in dem Falle, wenn der Titel in der nützlichen Verwendung für die Gemeinde gesucht

werden wollte, weil diese Verwendung eben eine Verpflichtung der Gemeinde zur Uebernahme jener Kosten, wofür Entschädigung in Anspruch genommen wird, voraussetzt, über welche Verpflichtung nur die Verwaltungsbehörden entscheiden können. Eine privatrechtliche Verpflichtung würde nur in Folge eines besonderen hinzutretenden Verhältnisses, z. B. eines Vertrages, entstehen; im gegenwärtigen Falle ist aber die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Gemeinde nicht auf den Grund eines solchen Privatrechtstitels, sondern lediglich auf den Grund der Heimatsangehörigkeit und der im öffentlichen Rechte gegründeten Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen. (Artikel 8 und Art. 79—84 der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., §. 5 und 8 des Gesetzes über die Heimat und Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen.)

Erkenntniß v. 23. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 16. S. 305.

65.

Festsetzung der Anwaltsgebühren in Verwaltungssachen.

Die Prüfung und Festsetzung der Gebühren eines Advokaten für Arbeiten, welche er in einer zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehörigen Sache geliefert hat, steht ausschließend der Verwaltungs-Behörde zu, bei welcher die betreffende Sache anhängig ist. Eine bei den Gerichten angebrachte Klage des Advokaten, welche die Festsetzung und Beitreibung solcher Gebühren zum Gegenstande hat, ist wegen Nichtzuständigkeit der Gerichte zurückzuweisen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 Absatz II. (Regg.-Bl. S. 153) sind in Gegenständen des administrativen Ressorts die Befugnisse bezüglich der Prü-

fung und Feststellung der Anwaltsgebühren den einschlägigen Verwaltungs-Behörden und Stellen eingeräumt.

Erkenntniß v. 23. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 17. S. 317.

66.

Streitigkeiten der Müller unter sich wegen Benützung des Wassers und wegen Veränderung am Mühlwerke.

Wenn es sich davon handelt, daß der untere Müller an seinem Mühlwerke ohne Zustimmung und Vorwissen des oberen Müllers widerrechtlicher Weise Veränderungen vorgenommen hat, indem er gegen den früheren Zustand sich unbefugter Weise erlaubt hat den Grundbaum um einige Zoll zu erhöhen, so daß hiedurch auf das Mühlwerk des oberen Müllers nachtheilig eingewirkt und dem Müller ein Schaden verursacht wurde, so ist ein zwischen den Mühlbesitzern obwaltendes privatrechtliches Verhältniß streitig, über welchen Streitgegenstand die Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Nach dem Gesetze von 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers gehören nicht alle Differenzen, welche zwischen den Müllern in Bezug auf Veränderung ihrer Mühlwerke und des Mühlwasserlaufes entstehen, ausschließlich vor die Verwaltungsbehörden, sondern Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte ergeben, Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse, eignen sich nach Art. 59 Abs. 2 und nach Art. 76 *) Abs. 2 zur Verhandlung und Entscheidung vor die Gerichte.

Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 18. S. 354.

Vergl. Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 19. S. 365. (**Nr. 67.**)

---

*) Die im Regg.-Bl. v. J. 1857 S. 361 vorkommende Hinweisung auf Art. 67 scheint nach der Seite 374 geschehenen Allegation auf einem Druckfehler zu beruhen.

67.

Abänderung eines Wasserwerkes.

Wenn ein Wasserwerksbesitzer auf den Grund eines verjährten Besitzstandes Schutz gegen die Angriffe eines anderen Wasserwerksbesitzers verlangt, welche darauf gerichtet sind, daß der Erste sein Wasserwerk durch Tieferlegung des Spundbaumes und resp. Gleichstellung desselben mit dem Aichpfahle abändere, ohne daß hiebei die dem Staate bezüglich der öffentlichen Flüsse nach Artikel 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers zustehenden Rechte berührt werden, so ist ein privatrechtliches Verhältniß zwischen diesen beiden Wasserwerksbesitzern vorhanden, und es sind die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständig.

Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 19. S. 365.

Vergl. Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 18. S. 354. (**Nr. 66.**)

68.

Fahrtrecht auf öffentlicher Straße.

Zur Untersuchung und Entscheidung von Differenzen über Anlegung, Beseitigung und Benützung von öffentlichen dem allgemeinen Verkehre dienenden Straßen sind die Verwaltungs-Behörden zuständig.

Diese Competenz ist ausgesprochen in der Instruction für die Generalcommissäre vom 17. Juli 1808 §. 29 lit. c und d, in der Verordnung vom 27. März 1817 §. 34 und vom 17. Dezember 1825 §. 65. Bei dem Daseyn eines Gegenstandes administrativer Natur kann aus dem vom Standpunkte einer angeblichen Gerechtsame erhobenen Einspruche gegen eine Verfügung der Administrativgewalt, welche im Interesse der allgemeinen Benützung eines öffentlichen Fahrweges oder überhaupt im öffentlichen Interesse erlassen und vollzogen worden ist, eine Civilprozeßsache nicht erwachsen, um dem pos-

sessorischen Rechtsmittel (Schutz im Besitze) Eingang und Erfolg zu verschaffen. Auch die Erörterung und Verbescheidung darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei, gehört zu dem Bereiche der Verwaltungsbehörden.

Erkenntniß v. 30. März 1857. — Regg.-Bl. Nr. 19. S. 377.

Vergl. Erkenntniß v. 26. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 40. S. 867. (**Nr. 17.**)

" Erkenntniß v. 31. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 36. S. 673. (**Nr. 40.**)

69.

Execution am Grundvermögen eines Schuldners.

Wenn zum Vollzuge rechtskräftiger Beschlüsse (Rechnungs-Revisionsbescheide) der Curatelbehörden gegen den verurtheilten Schuldner die Execution durch Zwangsveräußerung von Immobilien zu vollstrecken ist, so sind die Verwaltungsbehörden nicht zuständig, die Execution zu vollziehen, sondern sie haben zu diesem Zwecke die Gerichte zu requiriren; denn

diese Befugniß ist den Administrativ-Behörden in keiner Verordnung eingeräumt. Verfügungen und Bescheide, welche bezüglich der Zwangsveräußerung von Realitäten behufs der Herstellung des Werthes derselben, der Beiladung der Hypothekgläubiger, der Adjudication, des Einlösungsrechtes, der Exmission und Immission, des Eintrages und der Umschreibung in den öffentlichen Büchern zu erlassen sind, gehören nicht zu dem Wirkungskreise der Verwaltungs-Behörden; die hierauf gerichteten Anträge können rechtswirksam nur von den Gerichten verbeschieden werden.

Erkenntniß v. 9. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 727.

70.

Entschädigungs-Anspruch an den königlichen Fiscus wegen ungenügender Herstellung der Verbindungswege an Eisenbahndämmen.

Zur Verhandlung und Entscheidung von Klagen wegen Entschädigungsforderungen, welche an den königlichen Fiscus aus dem

Grunde geltend gemacht werden wollen, daß die Verbindungswege zu den in Folge des Eisenbahnbaues durchschnittenen Grundstücken nicht genügend hergestellt worden sind und daß deshalb die Grundstücke an ihrem Werthe verloren haben, sind die Gerichte zuständig.

Es handelt sich hier nicht davon, daß am Eisenbahnbaue selbst Veränderungen vorgenommen oder neue Verbindungswege hergestellt werden sollen, sondern der Klaganspruch ist darauf gerichtet, daß der königliche Fiscus wegen der angeblich durch den Eisenbahnbau herbeigeführten Werthsminderung der Grundstücke eine Geldvergütung (zu 25 fl. für das Tagwerk) leiste. Entschädigung für angeblich durch Handlungen der Staatsregierung, durch den geführten Eisenbahnbau, dem Kläger zugegangene Vermögens-Nachtheile ist es sonach, was mittels der Klage erwirkt werden will; der Streitgegenstand ist somit ein solcher, bei welchem die Geltendmachung eines privatrechtlichen Verhältnisses in Frage steht und welcher alle Merkmale einer Civilprozeßsache an sich trägt.

Erkenntniß v. 8. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 741.

Vergl. Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 610. (**Nr. 23**.)

71.

Weihnachtssammlungen an Naturalien für Pfarrer, Schul- und Kirchendiener.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Abgaben an Naturalien (an Flachs, Mehl, Hülsenfrüchten, Obst), welche fassionsmäßige Subsistenzmittel der Kirchendiener und Lehrer ausmachen, ist nach §. 36 und 50 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden zugewiesen, wenn der Grund der Verpflichtung des einzelnen Debenten nicht auf einem besonderen Privatrechtstitel für denselben, sondern auf dem allgemeinen Pfarr- und Schulverbande, in welchem sich der Debent mit Anderen befindet, beruht.

Für die Competenz der Verwaltungsbehörde macht es keinen Unterschied, ob die Reichnisse der besagten Art als persönliche oder von den Häusern und Gütern hergebracht sind, der Titel der Verjährung der Reichnisse begründet im Sinne des §. 50 der erwähnten Verordnung keinen die civilrichterliche Competenz mit sich bringenden Privatrechtstitel. Die fraglichen Reichnisse sind in dem pfarrlichen Verbande begründet; denn die Eingepfarrten sind verpflichtet zu den Subsistenzmitteln für ihre Kirchendiener und Schullehrer beizutragen. Mögen auch diese Reichnisse ursprünglich eine freiwillige Gabe gewesen sein, so beruhten dieselben doch auf dem gemeinsamen gut motivirten Willen der Pfarrkinder, sie wurden daher auch des Widerspruchs des Beklagten ungeachtet in die betreffenden Fassionen aufgenommen und durch die Genehmigung derselben von der kgl. Regierung, K. d. J., als pflichtmäßige Abgaben erklärt.

Erkenntniß v. 9. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 34. S. 776.

Vergl. Erkenntniß v. 25. Juli 1854. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 660. (**Nr. 39.**)

„ Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 823. (**Nr. 43.**)

„ Erkenntniß v. 19. Juni 1855. — Regg.-Bl. Nr. 33. S. 836. (**Nr. 43.**)

72.

Handlohnsfixum einer Pfarrei.

Streitigkeiten, welche sich zwischen der Pfarrei, welcher das Handlohnsrecht zusteht, und dem Pfarrer, welcher den Pfründegenuß hat, das Handlohnsrecht aber auf eine bestimmte Summe als Aequivalent fixirt und einen Antheil für sich erhoben hat, darüber ergeben, welcher Antheil an dem durch Fixation gewonnenen und eingezogenen Handlohn dem Pfarrer vermöge des ihm in Folge seines geistlichen Amtes zustehenden Pfründegenusses gebühre und welcher Antheil für den Pfarreifond zu capitalisiren sei, sind von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Das fixirte Handlohnsrecht war im vorliegenden Falle ein der Pfarrei zustehendes Recht, dem Pfarrer stand nur das Nutznießungsrecht hieran zu. Der Pfarrer handelte also beim Abschlusse des Fixationsvertrages nicht für sich sondern als Repräsentant der Pfarrstiftung. Als solcher ist er aber der vorgesetzten Curatelstelle, der kgl. Kreis-Regierung, hierüber verantwortlich, hat derselben Rechenschaft abzulegen und Rechnung zu stellen; dieser Stelle kömmt es vermöge des nach §. 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes zu, hierüber Bescheid zu erlassen und somit auch zu bestimmen, wie sich bei erfolgter Ablösung des Handlohnsrechtes das Verhältniß des vermöge seines geistlichen Amtes zum Fruchtgenusse des fraglichen Handlohnsrechtes berechtigten Pfarrers in Beziehung auf diesen Fruchtgenuß fortan gestaltet. Der Sache gebricht es hiernach an dem Merkmale einer Privatrechtssache. Es kann dieses auch darin nicht gefunden werden, daß der Bezug der anfallenden Handlohnsbeträge dem Pfarrer zu seinem Einkommen zugewiesen war und sohin gleichsam einen Besoldungstheil desselben bildete, weil der Verwaltungsstelle auf den Grund ihres Oberaufsichtsrechtes die Pflicht obliegt, einerseits für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu den Dotationszwecken zu sorgen, andererseits aber auch die Pfründebesitzer in dem Bezuge der fassionsmäßig ihnen zugesicherten Erträgnisse zu schützen. Die Fixation und Ablösung des fraglichen Handlohnsrechtes ist aber ein die bisher bestandenen Verhältnisse gänzlich umgestaltender Vorgang, wodurch eine neue Regulirung der Einkünfte der Pfarrei und insbesondere des dem Pfarrer zukommenden Antheiles hieran herbeigeführt wird; die Zuständigkeit zu dieser Regulirung kömmt nur den Verwaltungsbehörden zu.

Erkenntniß v. 9. Juni 1857. — Regg.-Bl. Nr. 35. S. 793.

73.

Zum Kirchenbaue zu leistende Hand- und Spanndienste.

Die Verwaltungsstellen (königliche Kreisregierungen) sind zuständig, bei Differenzen über die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten provisorische Verfügungen sowohl bezüglich der Concurrenzpflicht selbst als auch bezüglich der Größe des Beitrages zu erlassen und diese provisorischen Verfügungen durch geeignete Zwangsmittel in Vollzug zu setzen.

Wenn die königliche Kreisregierung ausgesprochen hat, daß die Mitglieder einer Kirchen-Gemeinde die zu einem Kirchenbaue nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben, wenn dagegen die Leistung derselben von den Mitgliedern der Kirchengemeinde verweigert und von der Verwaltungsstelle zum Vollzuge ihrer Verfügung das Präjudiz angedroht wurde, daß bei weiterer Verweigerung die Dienste auf Kosten der Parochianen in Accord gegeben und die Parochianen zu deren Zahlung angehalten werden würden, so liegt es — wenn das Präjudiz vollzogen wurde — in der Competenz der königlichen Kreisregierung, der getroffenen provisorischen Verfügung den Vollzug zu sichern, die Parochianen zur Vergütung dieser Kosten anzuhalten und die zu diesem Zwecke dienlichen Zwangsmaßregeln anzuordnen, deren Verwirklichung durch den von den Parochianen beschrittenen Rechtsweg, um die Freiheit von der Verbindlichkeit zur Leistung von Hand- und Spanndiensten zu erstreiten, dem Wesen einer Provisionalverfügung zufolge nicht aufgehalten werden kann.

Den Gerichten steht es nicht zu, über die Verbindlichkeit der Parochianen, die durch die Hand- und Spanndienste erwachsenen Kosten zu vergüten, vorerst noch eine Verhandlung einzuleiten und eine Entscheidung zu erlassen, weil hierdurch der provisorischen Verfügung selbst alle Wirk-

samkeit und Bedeutung entzogen werden würde. (Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 73; Verordnung vom 27. Dezember 1817 §. 44; Instruction vom 17. Juli 1808 §. 33 lit. g und §. 45 lit. c; Verordnung vom 16. Dezember 1810, vom 1. Oktober 1830, und Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Absatz III. Nr. 46.) Wenn auch die Verordnung vom 1. Oktober 1830 Ziff. 2 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. XI. S. 1422) den Administrativstellen die Erlassung provisorischer Verfügungen nur in solchen Fällen gestattet, in welchen die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt ist, so steht doch immerhin die Entscheidung der Frage, ob eine dieser Voraussetzungen zur Erlassung einer Provisionalverfügung gegeben, insbesondere ob (wie von der kgl. Regierung angenommen wurde) die Bauconcurrenzpflicht durch ein ausdrückliches Gesetz begründet sei, nothwendig nur den betreffenden Verwaltungsstellen zu, und es kann dadurch allein, daß die Betheiligten das Vorhandensein jener Voraussetzungen bestreiten, die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen zur Erlassung eines Provisionalbeschlusses nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Erlassung eines solchen materiell nicht gerechtfertiget sein kann.

Erkenntniß v. 26. October 1857. — Regg.-Bl. Nr. 60. S. 1413.

74.

Austritt des Wirthes aus dem Brauhause ohne rechtzeitige Aufkündigung.

Zur Entscheidung der Klage des Brauers gegen den Wirth, welche auf die thatsächliche Behauptung gegründet ist, daß der Wirth während des Sudjahres ohne rechtzeitige Kündigung aus dem Brau-

hause ausgetreten sei, sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied, ob zwischen dem Brauer und Wirthe über die Bierabnahme blos eine mündliche Verabredung getroffen oder ein schriftlicher Vertrag *) errichtet worden ist, zuständig.

Die Bestimmungen des Edicts vom 25. April 1811 sind, obwohl sie das zwischen den Brauern und Wirthen bestehende privatrechtliche Vertrags-Verhältniß berühren, dennoch wesentlich polizeilicher Natur und gehören dem Bereiche der Victualien- und Gewerbs-Polizei an. Auch die im Art. 22 angedrohte Strafe ist lediglich eine polizeiliche. Aus der polizeilichen Natur dieser Vorschriften ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß zur Untersuchung und Entscheidung darüber, ob ein Wirth diese Strafe verwirkt habe, gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 unter allen Umständen nur die Polizeibehörden und Stellen zuständig sind. Auf diese Zuständigkeit der Polizeibehörden ist insbesondere der Umstand, ob zwischen dem Brauer und Wirthe über die Bierabnahme ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag eingegangen worden ist, ohne allen Einfluß; denn die Form, in welcher der Brauer und Wirth ihre gegenseitigen Beziehungen in Rücksicht auf die Bierabnahme festgestellt haben, vermag an dem Wesen dieser Beziehungen nichts zu ändern. Die Bestimmung des §. 88 lit. f. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 21. September 1808 (siehe oben **Nr. 28**), durch welche die Entscheidung über alle Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, sonach

* In der von dem k. Staatsministerium des Innern gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 24. Januar 1856 erlassenen Entschließung (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreiches Bayern Bd. III S. 1) war der Grundsatz ausgesprochen, daß die Civilgerichte zuständig seien, wenn der Anspruch durch einen schriftlichen Vertrag begründet werden solle.

auch über unzweifelhaft dem Privatrechte angehörende Verhältnisse, in so ferne nicht die Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sichergestellt haben, den Polizeibehörden zugewiesen ist, findet hier keine analoge Anwendung, da sie nicht auf einem allgemeinen, auch auf andere Fälle anwendbaren Principe, sondern blos auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruht, und aus jener Bestimmung nicht die Folgerung gezogen werden kann, daß bei Irrungen zwischen Brauern und Wirthen über den Austritt aus dem Brauhause während des Sudjahres, wenn ein schriftlicher Bierabnahms-Vertrag in Mitte liegt, die polizeiliche Strafeinschreitung auf Grund des Art. 22 des Edicts vom 25. April 1811 den Gerichten zustehe.

a. Erkenntniß v. 26. October 1857. — Regg.-Bl. Nr. 60. S. 1431.
b. Erkenntniß v. 26. October 1857. — Regg.-Bl. Nr. 60. S. 1442.

75.

Entscheidung über den Kostenpunkt in strafrechtlicher Untersuchung.

Das Gericht, welches in der Hauptsache das Erkenntniß erlassen hat, ist auch zur Entscheidung über den Kostenpunkt — die Nebensache — zuständig.

Wenn das Gericht in einer strafrechtlichen Untersuchung das Strafverfahren eingestellt, jedoch die Sache nicht zur Aburtheilung, sondern lediglich zur Anordnung und Ueberwachung der häuslichen Züchtigung an die Polizeibehörde hingewiesen hat (vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. I. S. 242), so hat das Gericht in der Hauptsache auf Vollzug der auf den Grund der Bestimmung des Strafgesetzbuches verhängten Strafe der häuslichen Züchtigung erkannt, dasselbe ist deßhalb auch zur Entscheidung des Kostenpunktes zuständig und kann solche nicht der Polizeibehörde zuweisen.

Erkenntniß v. 26. Oktober 1857. — Regg.-Bl. Nr. 60. S. 1455.

76.

Streitigkeiten über Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens.

Streitigkeiten über Gemeinderechte gehören nur unter der dem Begriffe einer Civilprozeßsache wesentlich entsprechenden Voraussetzung zur Competenz der Gerichte, wenn der Anspruch auf Anerkennung des streitigen Gemeinderechtes aus einem Privatrechtsverhältnisse abgeleitet wird. Die regelmäßige Zuständigkeit der Gerichte erleidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn die Streitigkeiten über Gemeinderechte als Nebenpunkte oder Zwischenstreite eines Culturprozesses vorkommen, in welchem Falle sie wegen Connexität der für dergleichen Prozesse begründeten Competenz den Verwaltungs-Behörden anheimfallen.

Wenn dagegen der Anspruch auf Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, z. B. auf den Bezug von Bau- und Brennholz aus dem Gemeindewalde, zunächst nur auf die Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde gegründet wird, so sind die Verwaltungsbehörden zur Erledigung der Sache zuständig.

In diesem Falle werden die angeblich zustehenden Nutzungsbefugnisse am Gemeindevermögen nicht aus einem Privatrechtsverhältnisse, sondern aus der vom öffentlichen Rechte bestimmten Stellung des Gemeindegliedes zur Gemeinde abgeleitet. Ueber Anforderungen von Gemeindegliedern an ihre Gemeinde auf Grund der zwischen der Gemeinde und ihren Angehörigen bestehenden Wechselbeziehungen haben nach den vorliegenden Verordnungen und nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungs-Behörden zu verhandeln und zu entscheiden.

Wenn auch zur näheren Begründung des Anspruchs auf ein Herkommen Bezug genommen wird, nach welchem jedes Gemeindeglied in der Gemeinde gleiche Rechte bezüglich der

Nutzungen des Gemeindevermögens habe, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die administrative Eigenschaft der Sache selbst zu alteriren, weil das Herkommen nicht unbedingt als ein privatrechtlicher Titel zu betrachten, sondern nur eine Rechtsnorm ist, welche auch in Fragen des Verwaltungsrechts zur Richtschnur dienen kann. Es stellt sich insbesondere das angeblich bestehende Herkommen als ein solches dar, welches wieder nur zur Regulirung der Wechselbeziehung zwischen der Gemeinde und deren Angehörigen dienen soll, sonach lediglich Verhältnisse aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts betrifft.

Erkenntniß v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 70. S. 1717.
Vergl. Erkenntniß v. 29. Dezember 1856. — Regg.-Bl. Nr. 4 v. J. 1857. S. 97. (**Nr. 60.**)

77.

Ablösbare Grundgefälle. — Getreidegilt.

Wenn das Recht auf den Bezug des Reichnisses, welches der Ablösung unterworfen werden soll, und der Umfang des Rechtes nicht in Widerspruch gezogen, sondern nur die Ermittelung der Eigenschaft des nichtbestrittenen Reichnisses in Frage gestellt ist, z. B. ob das Reichniß auf dem Zehent in der Markung O. hafte, sohin diejenige Eigenschaft habe, welche im Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vorausgesetzt wird, so gehört die Sache zur Zuständigkeit der mit dem Vollzuge des Ablösungsgesetzes beauftragten Verwaltungsbehörden.

Es ist in diesem Falle einer der im Art. 20 des Ablösungsgesetzes vorgesehenen Fälle der richterlichen Zuständigkeit nicht gegeben. Im Uebrigen wurde auf die Gründe des Erkenntnisses vom 12. Januar 1857 (S. v. **Nr. 62**) Bezug genommen.

Erkenntniß vom 14. December 1857. — Regg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1858. S. 7.
Vergl. Erkenntniß v. 26. April 1853. — Regg.-Bl. Nr. 20. S. 617. (**Nr. 24.**)
" Erk. v. 26. Oktober 1855. — Regg.-Bl. Nr. 52. S. 1157. (**Nr. 24.**)
" Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 9. S. 177. (**Nr. 50.**)

78.

Ersatzanspruch des Gemeinderechnungsführers an die Gemeinde für geleistete Vorschüsse.

Die Administrativbehörden, welchen die Entscheidung über Ersatzansprüche des Gemeinderechnungsführers für Vorschüsse, welche zur Bestreitung von Ausgaben für die Gemeinde geleistet wurden — also in der Hauptsache — zusteht, sind auch zur Entscheidung über die von der Hauptsumme geforderten Zinsen zuständig.

Die Revision und Verbescheidung der über die Verwaltung des Communalvermögens geführten Rechnungen steht nach §. 59 des revidirten Gemeinde-Edicts, nach §. 69 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, und nach Art. VI. der Verordnung vom 5. November 1826 (Regg.-Bl. S. 769) den einschlägigen Verwaltungsbehörden zu; es ist daher auch die Kreisregierung, Kammer des Innern, competent, darüber zu entscheiden, ob und welche Ersatzansprüche dem Gemeinderechnungsführer aus der geführten Verwaltung des Communalvermögens gegen die Gemeinde zustehen, und zu diesem Zwecke das aus den gelegten Rechnungen für den Rechner sich ergebende Guthaben festzustellen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsstelle kann aber nicht auf die Hauptsache beschränkt werden, sondern sie erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob der Rechner auf dem Grunde der geführten Vermögensverwaltung, auf dem Grunde der Verwendung eigener Gelder zum Besten der Gemeinde, Zinsen aus den für die Gemeinde verwendeten, von dieser zu ersetzenden Geldbeträgen anzusprechen berechtiget sei; denn diese (gesetzlichen) Zinsen bilden ein bloßes Accessorium des geltend gemachten Ersatzanspruches, welches mit der Hauptsache in untrennbarem Zusammenhange steht und daher auch nur mit dieser verfolgt werden kann. Die Prüfung der Zinsen-

forderung ist nothwendig durch die Prüfung der Forderung in der Hauptsache, durch Beantwortung der Frage, ob eine Verwendung zum Besten der Gemeinde wirklich stattgefunden habe, ob dieselbe nach den bestehenden Vorschriften veranlaßt und gerechtfertiget gewesen sei, bedingt, und es kann daher auch nur jene Stelle, welcher die Entscheidung über den geltend gemachten Ersatzanspruch in der Hauptsache zusteht, zur Entscheidung über die erhobene Zinsenforderung zuständig sein. Der Umstand, daß die Forderung von Zinsen wegen Verwendung eigener Gelder zur Besorgung fremder Geschäfte an sich auf einem privatrechtlichen Titel beruht, ist für die Competenz der Gerichte hier nicht entscheidend, denn auch dem geltend gemachten Ersatzanspruche in der Hauptsache liegt ein an sich privatrechtlicher Titel der in rem versio bei geführter Vermögensverwaltung zum Grunde, gleichwohl aber steht die Entscheidung hierüber gemäß der angeführten gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsstelle zu, da es sich um Ersatzansprüche aus einer der Oberaufsicht und Controle des Staates unterliegenden, nach den diesfalls bestehenden Verwaltungsnormen zu führenden Vermögensverwaltung handelt, und die Gründe, aus welchen die Entscheidung über derartige Ersatzansprüche den Verwaltungsstellen zugewiesen ist, in Ansehung der Nebensache in gleichem Maße wie in Ansehung der Hauptsache obwalten.

Erkenntniß v. 14. Dezember 1857. — Regg.-Bl. Nr. 2. v. Jahre 1858. S. 33.

II.

Erkenntnisse,

in welchen ausgesprochen wurde,

A. daß ein Competenz-Conflict nicht gegeben,

oder

B. daß der angeregte Competenz-Conflict als unzulässig abzuweisen sei.

A.

1.

Fixation von Handlohnsgefällen.

Erkenntniß v. 9. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 31. S. 692.

In einer Ablösungssache hatte eine Parthei das k. Landgericht bei dem k. Appellationsgerichte perhorrescirt, das Appellationsgericht aber hatte sich zur Entscheidung des bei demselben angebrachten Antrages für unzuständig erklärt. Anstatt nun Abhülfe der Beschwerde bei der dem k. Landgerichte als Administrativbehörde vorgesetzten k. Kreisregierung zu suchen, hatte sich der Beschwerdeführer an den k. Staatsrath mit der Bitte gewendet, aussprechen zu wollen: daß das k. Appellationsgericht zur Entscheidung der bei demselben angebrachten Beschwerde zuständig sei.

Der k. Staatsrath hat jedoch diese Beschwerde zurückgewiesen, nicht weil keine Verwaltungssache vorliege, sondern weil der Gegenstand nicht in seinen Wirkungskreis gehöre.

Es lag also eine die Zuständigkeit ablehnende Entscheidung der zunächst hiezu berufenen Administrativbehörde, der k. Kreisregierung, noch gar nicht vor; es konnte sohin von einem verneinenden Competenzconflicte nach Art. 10 des Ges. v. 28. Mai 1850 keine Rede sein.

2.

Baustreit.

Erkenntniß vom 27. Mai 1851. — Regg.-Bl. Nr. 32. S. 731.

Das k. Landgericht hatte die Sache nicht wegen Incompetenz abgewiesen, sondern die Entbindung des Beklagten von der Klage ausgesprochen, indem es annahm, daß es der erhobenen Klage an der rechtlichen Begründung mangele. Die k. Regierung aber hatte in ihrer Entschließung verfügt, daß der baupolizeiliche Beschluß nur insolange aufrecht zu erhalten sei, bis Kläger für seine beabsichtigte Bauführung ein richterliches Erkenntniß oder eine richterliche Provisionalverfügung erwirkt haben werde. Diesemnach war die Frage: ob die Behauptungen des Klägers geeignet seien, eine Klage zu begründen, mittels Berufung zur Entscheidung an den durch den Instanzenzug bestimmten höheren Richter (an das k. Appellationsgericht) und nicht an den obersten Gerichtshof durch Anregung eines Competenzconflictes zu bringen. Es lag sohin weder ein verneinender noch ein bejahender Competenzconflict vor.

3.

a. Wegeservitut. b. Gemeindeweg.

Erkenntniß v. 28. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 38. S. 937.

Zu a. Es war in der Hauptsache das Erkenntniß erlassen: daß dem Beklagten eine Wegservitut auf dem Grundstücke des Klägers nicht zustehe, und dieses Erkenntniß war bereits in Rechtskraft getreten, ohne daß in dieser Sache die Administrativbehörden eine Zuständigkeit jemals in Anspruch genommen haben, als um Entscheidung des Competenzconflictes nachgesucht wurde. Es war also in dieser Sache ein Conflict gar nicht vorhanden.

Zu b. Der Beschluß des Magistrates, daß der streitige Pfad als ein öffentlicher der Gemeinde X. zustehender zu erach-

ten, daher vom Kläger zu dulden und wieder herzustellen sei, betraf einen ganz anderen Gegenstand, als das vorerwähnte Wegservitutsrecht, und es standen dem Kläger hier auch andere Partheien als dort gegenüber. Es waltete daher ein Competenzconflict gleichfalls nicht ob.

4.

Pfarrhofbaulast.

Erkenntniß v. 28. Juni 1851. — Regg.-Bl. Nr. 38. S. 948.

Ein Competenzconflict setzt voraus, daß eine und dieselbe Sache von jeder der verschiedenen Behörden als ihr zuständig behauptet oder von jeder wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde. In dem gegenwärtigen Falle hatte aber das k. Landgericht in seiner Zuständigkeit für die Administrativsache und für das in derselben verfügte Provisorium das zum Vollzuge der darin ergangenen rechtskräftigen Beschlüsse eingeleitete Verfahren fortgesetzt und die Namens der Pfarrgemeinde bei dem k. Landgerichte, als Justizbehörde, eingereichte Provocationsklage gegen den Pfarrer zur Geltendmachung seiner Ersatzansprüche zur Verhandlung gebracht; das k. Landgericht war also in seiner Doppeleigenschaft als Verwaltungs- und Justizbehörde nicht in den behaupteten negativen Competenzconflict getreten.

5.

Wasserbau.

Erkenntniß v. 15. Dezember 1851. — Regg.-Bl. v. J. 1852. Nr. 1. S. 9.

Das k. Appellationsgericht hatte über die an dasselbe gebrachte Rechtssache bereits rechtskräftig entschieden; die von den Verwaltungsbehörden ergangenen Verfügungen betrafen nicht dieselben Rechtsansprüche, sondern ganz andere Verhältnisse; es waren also die Voraussetzungen des Gesetzes nicht gegeben, daß wegen Ueber-

griffe der Gerichte in das Gebiet der Verwaltungsbehörden Differenzen obwalteten, daß die Verwaltungsstellen ihr Gebiet durch die Gerichte verletzt glaubten und sich deshalb ihre Rechte durch Anregung eines Competenzconflictes zu wahren suchten.

6.

Jagdfrevel.

Erkenntniß v. 2. April 1852. — Regg.=Bl. Nr. 19. S. 417.

Der vom k. Landgerichte als Polizeibehörde erlassene Strafbeschluß wegen begangenen Jagdfrevels war von der k. Kreisregierung wegen mangelnder Zuständigkeit als nichtig aufgehoben worden; die einschlägigen Civilgerichte aber hatten sich zur Behandlung und Aburtheilung der Sache nicht als unzuständig erklärt, denn es war deßfalls bei dem Civilgerichte ein Antrag noch gar nicht gestellt worden; ihre Zuständigkeit war also zur Zeit der Competenzanregung noch nicht abgelehnt worden.

7.

Abhauung und Wegschaffung von Obstbäumen.

Erkenntniß v. 2. April 1852. — Regg.=Bl. Nr. 19. S. 424.

Die Differenzen bestanden darin, ob die Abhauung und Wegschaffung von Obstbäumen als Polizeiübertretung oder als Vergehen zu beurtheilen sei. Ein Competenzconflict zwischen den Polizeibehörden und Gerichten wurde aus den Gründen nicht angenommen:

> weil das k. Kreis= und Stadtgericht nach Art. 49 und 54 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 unbestreitbar competent gewesen sei, auszusprechen, daß die That nicht die Merkmale eines Vergehens, sondern eines polizeilich strafbaren Diebstahles an sich trage, und gegen diesen Ausspruch des Kreis= und Stadtgerichtes nur der Staatsanwalt die Berufung habe ergreifen können; ferner,

weil hiebei die Competenzfrage nur eine untergeordnete und blos accessorische Frage bilde, welche mit der Entscheidung der Frage, welche Merkmale die fragliche That an sich trage, von selbst ihre Lösung finde, und weil über die Qualification der That — über das Materielle der Sache — sich auszusprechen, ganz außer dem Bereiche des zur Entscheidung von Competenzconflicten angeordneten oberstrichterlichen Senates liege.

8.

Polizeitaxen und Strafgelder.

Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.-Bl. Nr. 37. S. 811.

Ein verneinender Competenzconflict kann nach Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 nur von den Partheien ausgehen. Zwischen dem Magistrate und den Restanten N. N., welche Polizeitaxen und Strafgelder zur städtischen Casse schulden, besteht aber kein Partheiverhältniß; der Magistrat ist als Verwaltungsbehörde zu eigener Thätigkeit berufen. Wenn auch das k. Landgericht L. seine Competenz als Districts- und Gerichtsbehörde in Beitreibung der besagten Tax- und Strafgelder abgelehnt hat, so ist kein Competenzstreit vorhanden, sondern der Magistrat hat, wenn er sich bei der von der k. Kreisregierung oder bei der von dem k. Landgerichte L. als Justizbehörde ergangenen Entschließung nicht beruhigen will, den Weg der Beschwerde zu den höheren Verwaltungs- oder Justizbehörden zu betreten. —

Diesemnach kann die Verwaltungsbehörde, welche zur Beitreibung von Tax- und Strafgeldern die Hülfe der Gerichte angerufen hat, einen Competenzconflict nicht anregen, wenn ihr Antrag mit der Erklärung abgewiesen worden ist, daß die Beitreibung dieser Gelder in ihrer eigenen Zuständigkeit liege.

9.

Erfüllung oder Aufhebung eines Vergleiches.

Erkenntniß v. 3. Juli 1852. — Regg.=Bl. Nr. 38. S. 841.

Nur von den Gerichtsbehörden war die Zuständigkeit abgelehnt worden; die Administrativbehörde war zur Erlassung einer Entscheidung noch gar nicht angegangen worden. Das Competenzgesetz aber erfordert zur Anregung eines negativen Competenzstreites die Voraussetzung, daß sowohl die Gerichts= als die Verwaltungsbehörden sich für unzuständig erklärt haben.

10.

Eigenmächtige Renovirung eines Mühlwehrs und Erhöhung des Fachbaumes.

Erkenntniß vom 27. Dezember 1853. — Regg.=Bl. v. J. 1854. Nr. 3. S. 57.

Das k. Appellationsgericht hatte seine Incompetenzerklärung lediglich auf den Gegenstand der vom k. Landgerichte, als Polizeibehörde, eingeleiteten Untersuchung wegen eigenmächtiger Renovirung des Mühlwehrs und wegen Erhöhung des Fachbaumes, also wegen Uebertretung eines polizeilichen Verbotes beschränkt. Die Entscheidung in dieser Untersuchung wurde von der Verwaltungsbehörde nicht abgelehnt.

Das k. Appellationsgericht hatte gar keine Veranlassung, sich über die civilrichterliche Zuständigkeit in Mühlsachen überhaupt oder in einem weiteren Umfange auszusprechen, als in welchem die Frage an dasselbe gebracht war; es waltete sohin auch in dieser Beziehung der vermeintliche Competenzconflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte nicht ob.

11.

Ansprüche an den k. Fiskus wegen Eigenthums und Betriebs der St. Ingberter Kohlenbergwerke.

Erkenntniß v. 12. Februar 1855. — Regg.-Bl. Nr. 11. S. 172.

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 ist ein verneinender Competenzconflict nur dann vorhanden, wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nemlichen Gegenstandes abgelehnt haben. Diese Voraussetzung war nicht vorhanden, denn

a. die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der besagten Steinkohlenbergwerke war vor den Gerichten verhandelt und durch Urtheil des Cassationshofes vom 8. Januar 1851 rechtskräftig entschieden worden. Die Zuständigkeit der Gerichte in dieser Beziehung war sohin anerkannt worden, und nachdem in der Hauptsache das Endurtheil erlassen war, so war dasselbe nach Art. 2 des Gesetzes auch nicht mehr im Wege des Competenzconflictes anzufechten.

b. In dem Tenor des cassatorischen Urtheils war übrigens nicht erkannt, daß der k. Staatsrath über die aus dem Minengesetze vom Jahre 1810 ableitbaren Ansprüche zu erkennen habe, sondern es war lediglich ausgesprochen, daß es den Partheien überlassen werde, bezüglich jener Rechte ihre Ansprüche bei der competenten Administrativbehörde geltend zu machen.

c. Auch ging der Beschluß des k. Staatsrathes nicht dahin, daß eine Verwaltungssache nicht vorliege, daß sonach die Verwaltungsbehörden überhaupt unzuständig seien, sondern er war dahin erlassen, daß der k. Staatsrath die in dieser Sache zuständige Verwaltungsstelle nicht sei, und indem der k. Staatsrath gleichzeitig die Sache dem k. Staatsministerium der Finanzen überwies, war zu erkennen gegeben, daß dieses als die zuständige Stelle erkannt werde.

Dieser Beschluß steht mit dem cassatorischen Urtheile nicht

in Widerspruch, und es liegt überhaupt eine Ablehnung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht vor.

12.

Erlassung eines Inhibitoriums.

Erkenntniß v. 9. Juli 1855. — Regg.-Bl. Nr. 36. S. 911.

Das k. Appellationsgericht hatte zwar seine Incompetenz zur Verbescheidung des gestellten Provisionalantrages ausgesprochen, welcher von der klagenden Gemeinde dahin gerichtet war:

den Verwaltungsbehörden jedes weitere Vorschreiten in dem zur Herstellung der Brücke der Gemeinde bereits zugegangenen Auftrage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache zu untersagen;

allein eine gleiche Ablehnung der Zuständigkeit von Seiten der Verwaltungsbehörden war nicht erfolgt, sondern das k. Landgericht hatte sich nur in seiner Eigenschaft als Civilgericht nicht für competent erklärt, in einer Sache gegen den k. Fiskus eine Entscheidung zu erlassen, und die k. Regierung hatte ihre Zuständigkeit nicht abgelehnt, sondern sie hatte den gestellten Provisonalantrag selbst wortdeutlich abgewiesen, sohin durch den abweisenden Beschluß ihre volle Zuständigkeit anerkannt.

Ein verneinender Competenzconflict zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden war daher nicht vorhanden.

13.

Feststellung einer Kaufssumme behufs der Taxberechnung.

Erkenntniß v. 4. März 1856. — Regg.-Bl. Nr. 10. S. 205.

Die Verwaltungsbehörde hatte ihre Zuständigkeit ausdrücklich in Anspruch genommen, das k. Appellationsgericht dagegen hatte die Klage wegen Mangels einer Justizsache und der dadurch bedingten richterlichen Zuständigkeit abgewiesen.

14.

Umwandlung eines Getreidreichnisses in Bodenzins.

Erkenntniß v. 12. Januar 1857. — Regg.=Bl. Nr. 6. S. 137.

Es war zwar anfangs die Zuständigkeit über die Frage:

ob die Umwandlung der Naturalleistung in Bodenzins zu geschehen habe,

sowohl von den Verwaltungs= als Gerichtsbehörden abgelehnt worden; allein in der Folge hatte das k. Landgericht auf den Grund einer dessen Competenz aussprechenden k. Regierungsentschließung seine Zuständigkeit als Distriktspolizeibehörde anerkannt, Instruction der Sache angeordnet und Beschluß erlassen. Hiedurch wurde der vorher allerdings bestandene negative Competenzconflict als gehoben betrachtet.

B.

Ansprüche auf eingezogenes Vermögen eines Conscriptionspflichtigen.

Erkenntniß vom 18. Januar 1853. — Regg.=Bl. Nr. 9. S. 169.

Die Anregung eines Competenzconflictes ist unzuläßig, wenn die Verwaltungsstelle, welche von einer von dem Gerichte erlassenen und der Rechtskraft fähigen Entscheidung Kenntniß erhalten, den Competenzconflict anzuregen unterlassen hat, so daß inzwischen die Rechtskraft der erstrichterlichen Entscheidung bereits eingetreten ist; denn nach §. 2 des Competenzgesetzes kann die Verwaltungsstelle den Gerichten gegenüber die Entscheidung eines Competenzconflictes nur insolange beantragen, als über die Zuständigkeitsfrage vom Gerichte nicht rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil nicht rechtskräftig geworden ist.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Seuffert, Georg Carl,

Streitfragen aus den Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes des Kö
nigreichs Bayern in Competenzconflicten zwischen den Gerichten und
Verwaltungs-Behörden ...
Bd.: 1

München 1858